



**Richtplan-Anpassung 21
Vernehmlassungsbericht**

Bericht des Bau- und Umweltdepartementes
vom 10. Januar 2022





Inhaltsverzeichnis

Einleitung	4
Allgemeines	5
S 11 Siedlungsgebiet	6
S 22 Strategische Arbeitsplatzstandorte STAST	12
S 23 Wirtschaftliche Schwerpunktgebiete	12
V 43 Hochwasserschutz Alpenrhein internationale Strecke	13
VI 21 Strassen inkl. Langsamverkehr	18
VII 41 Abbaustandorte	18
VII 61 Deponien	22



Einleitung

Anfang Februar 2021 wurde die Vernehmlassung zur Richtplan-Anpassung 21 eröffnet. Den Behörden der Gemeinden, der Regionen, der Nachbarkantone und -länder sowie des Bundes wurde der Entwurf zur Richtplan-Anpassung 21 zur Anhörung zugestellt. Die Bevölkerung wurde im Amtsblatt und im Internet zur Mitwirkung eingeladen; dazu wurde der Anpassungsentwurf auf den Gemeinderatskanzleien aufgelegt und im Internet veröffentlicht. Die Vernehmlassungsfrist dauerte bis am 31. März 2021. Der Vorprüfungsbericht des Bundes ging am 16. September 2021 ein.

Insgesamt wurden 188 Stellungnahmen eingereicht. Diese verteilen sich auf:

30	Gemeinden (inkl. Gemeinde Rüti ZH)
9	Regionen (inkl. VSGP und Region Zürcher Oberland)
5	Nachbarkantone
4	Nachbarländer und benachbarte Regionalverbände
1	Bundesamt für Raumentwicklung (ARE); Vorprüfung
108	Einzelpersonen
12	Parteien (davon 7 Ortsparteien)
15	Verbände, Organisationen
2	Privatunternehmen
2	Kantonsverwaltung
188	Total

Auf konkrete Einwendungen verzichteten 19 Vernehmlasser; sie nahmen den Entwurf zur Kenntnis, einige davon ausdrücklich zustimmend. Andere sahen keinen Änderungs- oder Ergänzungsbedarf, erhoben keine Bedenken gegen die Anpassung 21 oder verzichteten überhaupt auf eine Stellungnahme.

Der vorliegende Bericht fasst die Einwände und Vorschläge zusammen und zeigt, wie die Regierung diese berücksichtigt. Er wird – wie angekündigt – den Vernehmlassern im Sinn einer Antwort zugestellt. Der Regierung dient er als Grundlage für die Beschlussfassung über die bereinigte Anpassung 21 des Richtplans.

Auf den folgenden Seiten wird das Ergebnis der Vernehmlassung festgehalten, gegliedert nach dem Aufbau der Richtplan-Anpassung 21. Die aufgrund der Vernehmlassung bereinigte Anpassung 21 wird nach dem Erlass durch die Regierung dem Bundesrat zur Genehmigung vorgelegt. Anschliessend werden die neuen und geänderten Koordinationsblätter sowie die aktualisierte Karte publiziert.



Allgemeines

<i>Einwendungen</i>	<i>Art der Berücksichtigung</i>
Die Gemeinderäte oder Stadträte von Bad Ragaz, Benken, Buchs, Kaltbrunn, Mels, Mörschwil, Rheineck, Sevelen, St.Gallen, Waldkirch und Zuzwil, die Region Toggenburg, die Kantone Glarus und Schwyz, die Regierung des Fürstentums Liechtenstein, das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, der regionale Planungsverband Allgäu sowie der Regionalverband Bodensee Oberschwaben sind mit dem Richtplanentwurf einverstanden, haben weder Ergänzungen noch Anmerkungen oder verzichten überhaupt auf eine Stellungnahme.	Kenntnisnahme
Der Vorstand der VS GP nimmt den Entwurf zur Kenntnis und unterstützt diesen grundsätzlich.	Kenntnisnahme
Die Region ZürichseeLinth erwartet bei der Erarbeitung von Inhalten des Richtplans mitwirken zu können. Nur im Rahmen der Vernehmlassung und Mitwirkung angehört zu werden, entspreche nicht der privilegierten Stellung und dem Anspruch der Region einer Zusammenarbeit gemäss Art. 4 PBG. Die VS GP unterstützt das Anliegen der Region ZürichseeLinth.	Mit der VS GP wurde vereinbart, dass das AREG eine Auslegeordnung zur heutigen Form der Zusammenarbeit vornehmen wird. An einem nächsten Treffen der Vorsteherin des Bau- und Umweltdepartements mit den Regionen soll die Zusammenarbeit thematisiert werden.



S 11 Siedlungsgebiet

Allgemein

<i>Einwendungen</i>	<i>Art der Berücksichtigung</i>
Die Regio Appenzell AR – St.Gallen – Bodensee stellt fest, dass die vorgeschlagenen Anpassungen mit den Zielsetzungen des Agglomerationsprogramms kompatibel sind. Die Erweiterungen des Siedlungsgebiets in den Gemeinden Andwil, Gossau, Thal, Rheineck, Rorschach. St.Gallen werden von der Regio Appenzell AR – St.Gallen – Bodensee unterstützt.	Kenntnisnahme
Die Grünen Kanton St.Gallen beantragen, dass auf sämtliche Erweiterungen des Siedlungsgebiets vor-derhand zu verzichten sei. Zudem seien allfällige künftige Erweiterungen des Siedlungsgebiets bereits im Rahmen der Richtplanung auf ihre Vereinbarkeit mit dem RPG zu prüfen.	Mit dem gesamthaft überarbeiteten Richtplan Teil Siedlung (vom Bundesrat im November 2017 genehmigt) wurde das Vorgehen für die Bezeichnung von weiterem Siedlungsgebiet festgelegt. Mit der Bezeichnung einer Fläche als Siedlungsgebiet besteht kein Anspruch auf Einzonung. Die Einzonung erfolgt nur dann, wenn konkrete Nachweise in der nachgeordneten Nutzungsplanung erbracht werden können.
Die Umweltfreisinnigen St.Gallen nehmen positiv zur Kenntnis, dass nach wie vor sehr zurückhaltend neues Siedlungsgebiet in den kantonalen Richtplan aufgenommen wird. Insbesondere begrüssen es die Umweltfreisinnigen ausdrücklich, dass für Wohnzwecke nur nach einer Gesamtsicht (Innenentwicklungskonzept, kommunaler Richtplan) einer Gemeinde überhaupt über kleinere Anpassungen diskutiert werden kann.	Kenntnisnahme

Anpassung Siedlungsgebiet für Wohn- und Mischnutzungen, Gemeinde Oberuzwil

<i>Einwendungen</i>	<i>Art der Berücksichtigung</i>
Der Gemeinderat Oberuzwil beantragt, im Gebiet Buechen die bisher beabsichtigte Fläche für eine Siedlungserweiterung im kantonalen Richtplan von 3'140 m ² auf 3'700 m ² zu vergrössern. Dies entspricht einer Erweiterung der Bautiefe von 35 m auf 41 m.	Buechen ist gemäss ISOS ein alter Siedlungsbe-reich bäuerlichen Ursprungs. Die prägende Situation am Dorfeingang (Stellung, Dimensionierung, Volumen und Anzahl der Bauten) muss aus Überlegungen des Ortsbildschutzes berücksichtigt werden. Dazu ist eine Ausweitung der Bautiefe von 35 m auf 41 m nicht notwendig. Generell ist anzumerken, dass eine Einzonung nur möglich ist, wenn eine besonders gute Qualität der Überbauung – beispielsweise mit einem Sondernutzungsplan – sichergestellt ist. Dem Antrag der Gemeinde kann nicht ent-sprochen werden.
Die Regio Wil stellt fest, dass das Gebiet Buechen ausserhalb der öV-Güteklasse D liegt und somit als nicht erschlossen gilt. Gemäss Agglomerationsprogramm ist die Zuteilung des Gebiets Buechen zum Siedlungsgebiet unter diesen Umständen grundsätzlich nicht zulässig. Da es sich um ein weitgehend überbautes Gebiet handelt, wird die Zuteilung unter Berücksichtigung des Bestandes dennoch als sinnvoll erachtet.	Beim Gebiet Buechen handelt es sich um einen Spezialfall. Mit einer Einzonung soll der Erhalt der prägenden Situation am Dorfeingang unterstützt werden. Angelehnt an die Bestimmung im Koordinationsblatt S 14 Abstimmung Siedlung und Verkehr, dass bei Kleinstarrondierungen von den Anforderungen an die öV-Erschliessung abgewichen werden kann, ist eine Zuweisung zum Siedlungsgebiet vertretbar.



Anpassung Siedlungsgebiet für Wohn- und Mischnutzungen, Gemeinde Rheineck

Einwendungen	Art der Berücksichtigung
Der Heimatschutz St.Gallen / Appenzell I.Rh. beantragt, dass im Richtplan zum Schutzwert des um den Löwenhof betroffenen Gebiets ergänzend die folgende ortsbezogene Passage einzufügen sei: «Im Nordwesten legt sich eine reizvolle Grünanlage (III) um den Ortskern. Mit den eindrucklichen öffentlichen Bauten, den Schulhäusern (0.0.4, 0.0.5), dem Löwenhof (0.0.7) und der katholischen Kirche (0.0.8), bildet sie den Trennstreifen zum Quartier an der Thalerstrasse (4). Dieses hat dank seiner Lage, der Ausdehnung und dem regelmässigen Siedlungsgefüge einen hohen Stellenwert im Rheinecker Ortsbild.» (ISOS, Rheineck, S. 19). In unmittelbarer Nachbarschaft zum erweiternden Gebiet liegt zudem ein als historischer Garten gemäss kommunaler Schutzverordnung ausgewiesenes Gebiet».	Für die Erweiterungen des Siedlungsgebiets im Rahmen der Anpassung 21 wurde ein Grundlagenbericht erstellt. In diesem wird die Berücksichtigung der Erhaltungsziele des ISOS als Auftrag für die nachgeordnete Planung festgehalten.
Z.A. aus Rheineck ist gegen die Nutzungsänderung im Bereich der Liegenschaft Löwenhof und begründet dies mit diversen Argumenten.	Mit Änderung der Nutzungszuweisung wird das nachgelagerte Verfahren nicht präjudiziert. Auf eine allfällige Einsprache muss im Rahmen der Nutzungsplanung eingetreten werden.

Anpassung Siedlungsgebiet für Wohn- und Mischnutzungen, Gemeinde Schmerikon

Einwendungen	Art der Berücksichtigung
Der Gemeinderat Schmerikon beantragt, das Gebiet Bergli (ca. 2.4 ha) ins Siedlungsgebiet aufzunehmen. Im Gegenzug sollen im Rahmen der Ortsplanungsrevision Teile der Bauzone im Umfang von rund 1.75 ha ausgezont werden.	Gemäss Richtplankoordinationsblatt S 11 können Gemeinden, die zusätzlich zu ihrer Bauzone Siedlungsflächen ausscheiden können, Anpassungen des bezeichneten Siedlungsgebiets nach einem Ortsplanungsprozess mit strategischen Überlegungen in jeder jährlichen Richtplan-Anpassung einreichen. Aktuell fehlt der genannte Ortsplanungsprozess – dem Antrag der Gemeinde kann nicht entsprechen werden.

Anpassung Siedlungsgebiet für Wohn- und Mischnutzungen, Stadt St.Gallen

Einwendungen	Art der Berücksichtigung
Der Stadtrat St.Gallen stellt fest, dass die beiden beantragten Änderungen des Siedlungsgebiets (Nutzungsänderungen Waldacker-Lerchenfeld und Notkersegg-Auf Wiesen) in die Richtplanänderung Eingang gefunden haben.	Kenntnisnahme
Der Heimatschutz St.Gallen / Appenzell-Innerrhoden, der WWF St.Gallen, Pro Natura St.Gallen-Appenzell sowie die Sozialdemokratische Partei Kanton St.Gallen beantragen, dass im Gebiet Waldacker-Lerchenfeld der Stadt St.Gallen bei der Umzonung die Stadt St.Gallen den Gewässerraum des Ahornbachs ausscheiden muss und durch ein geeignetes Schutzinstrument das gesamte Bachgehölz unter Schutz zu stellen hat.	Mit der Zuweisung zum Siedlungsgebiet wird das nachgelagerte Verfahren nicht präjudiziert. Auf die örtlichen Gegebenheiten muss im Rahmen der Nutzungsplanung reagiert werden. So kann der nach BAFU-Methodik «Roulier» ermittelte Gewässerraum ausgeschieden und die Koordination mit der kantonalen Revitalisierungsplanung sichergestellt werden. Mittels einer Freihaltezone – als Teil des Siedlungsgebiets – kann dies beispielsweise gesichert werden.



Anpassung Siedlungsgebiet für Wohn- und Mischnutzungen, Gemeinde Thal

Einwendungen	Art der Berücksichtigung
Der Gemeinderat Thal nimmt von der Richtplan-Anpassung 2021 in positivem Sinne Kenntnis und dankt für die Aufnahme der beiden Anpassungen Bützel und Marienburg.	Kenntnisnahme
Der Heimatschutz St.Gallen / Appenzell I.Rh. beantragt, dass im Richtplan zur Marienburg zusätzlich zu vermerken sei, dass es sich auch um ein kantonales Landschafts- und kommunales Baumschutzgebiet handelt.	Der Hinweis auf das kommunale Baumschutzgebiet ist im Grundlagenbericht bereits vorhanden. Das kantonale Landschaftsschutzgebiet (Höchi-Fünfländerblick-Wartensee) liegt ausserhalb des Gebiets Marienburg.
Die SP Kanton St.Gallen und der VCS Sektion St.Gallen / Appenzell fordern, dass in der Gemeinde Thal im Gebiet Marienburg auf die Umzonung in die Wohn- und Mischnutzung verzichtet werden soll.	Die Neukonzeption wurde durch die kantonalen Fachstellen eng begleitet. Diese beurteilen die Änderung als zweckmässig, damit der Erhalt des Parks langfristig gesichert werden kann.

Anpassung Siedlungsgebiet für Arbeitsnutzungen, Gemeinde Grabs

Einwendungen	Art der Berücksichtigung
Die SP Kanton St.Gallen, der WWF St.Gallen und Pro Natura St.Gallen-Appenzell fordern, dass nur der Teil der Parzelle Nr. 470 dem Siedlungsgebiet Arbeitsnutzung zuzuweisen sei, der ausserhalb des Gewässerraums liegen wird.	Mit der Zuweisung zum Siedlungsgebiet wird das nachgelagerte Verfahren nicht präjudiziert. Auf die örtlichen Gegebenheiten muss im Rahmen der Nutzungsplanung reagiert werden. So kann der nach BAFU-Methodik «Roulier» ermittelte Gewässerraum ausgeschieden und die Koordination mit der kantonalen Revitalisierungsplanung sichergestellt werden. Mittels einer Freihaltezone – als Teil des Siedlungsgebiets – kann dies beispielsweise gesichert werden.

Anpassung Siedlungsgebiet für Arbeitsnutzungen, Stadt Rapperswil-Jona

Einwendungen	Art der Berücksichtigung
Die Region ZürichseeLinth begrüsst die Siedlungserweiterung im Gebiet Engelhölzli der Stadt Rapperswil-Jona und weist darauf hin, dass die geplante regionale Grüngutverwertung dem Energiekonzept der Region entspricht.	Kenntnisnahme
In Bezug auf die geplante Erweiterung bestehender Betriebe sowie dem geplanten Neubau einer Kompogasanlage im Gebiet Engelhölzli weist der Heimatschutz St.Gallen / Appenzell I.Rh. daraufhin, dass es weiterer Abklärungen bedarf, ob das Schutzgebiet durch die Siedlungserweiterung und die geplante Erweiterung der Kompogasanlage nicht beeinträchtigt wird. Auch das Amt für Raumentwicklung des Kantons Zürich und der Gemeinderat Rüti ZH beantragen, dass der Nachweis erbracht wird, dass ausreichende hydrologische und ökologische Pufferzonen sowie weitere flankierende Massnahmen zu treffen sind, damit das angrenzende regional bedeutende Flachmoor durch die geplante Erweiterung bestehender Betriebe sowie den Neubau einer Kompogasanlage im Gebiet Engelhölzli in keiner Weise hydrologisch oder sonst wie negativ beein-	<p>Die Anliegen des Natur- und Landschaftsschutzes aber auch der kommunalen Schutzverordnungen sind bekannt. Die Gesuchsteller konnten anlässlich einer Feldbegehung mit Pro Natura St.Gallen-Appenzell, die auch die Interessen des WWF St.Gallen vertritt, das geplante Vorgehen und Konzept für die Umsetzung in der nachgeordneten Planung besprechen und festlegen.</p> <p>Seit diesem Frühjahr werden insbesondere in den Naturschutzgebieten Feldaufnahmen gemacht. Die Arbeiten und geplanten Schritte wurden schliesslich an einer Koordinationssitzung besprochen und die Ausarbeitungsziele festgelegt.</p> <p>Somit ist sichergestellt, dass bei der Erarbeitung der Detailplanung im Rahmen der nachgeordneten Planung die Vorgaben des Natur- und Landschafts-</p>



<i>Einwendungen</i>	<i>Art der Berücksichtigung</i>
<p>trächtigt wird. Seitens des Amts für Raumentwicklung des Kantons Zürich wird die Festlegung verschiedenerer Massnahmen beantragt.</p> <p>Die Region Zürcher Oberland beantragt, dass zum Naturschutzgebiet Weidried, Rüti (Schutzgebiet auf Zürcher Kantonsgebiet) ein minimaler Abstand von 15 m eingehalten wird. Auch seitens der Grünen Linth wird ein minimaler Abstand des Siedlungsgebiets von 15 m gegenüber Wald und Schutzgebieten beantragt. Die Grünen Linth stellen zudem fest, dass alle Vorkehrungen getroffen werden müssen, damit die Naturschutzgebiete nicht durch Staub- und Nährstoffeinträge oder eine Störung der Hydrologie beeinträchtigt werden.</p> <p>Der Heimatschutz St.Gallen / Appenzell I.Rh., der WWF St.Gallen, Pro Natura St.Gallen-Appenzell und der VCS Sektion St.Gallen / Appenzell sowie die SP Kanton St.Gallen und die SP Schmerikon-Eschenbach fordern, dass für die Erweiterung der bestehenden Betriebe und den Neubau der Kompogasanlage im Richtplan verbindlich festzulegen sei, dass im Rahmen der Projektentwicklung auch ein Aufwertungs- und Entwicklungskonzept für die Schutzgebiete erarbeitet wird. Dieses sei unmittelbar nach der Einzonung durch die Stadt Rapperswil-Jona und die Grundeigentümer der Arbeitszone umzusetzen.</p>	<p>schutzes, des kantonalen Richtplans, der kommunalen Schutzverordnungen, des ökologischen Ausgleichs usw. berücksichtigt werden. Im Grundlagenbericht zu den Erweiterungen des Siedlungsgebiets wird ein entsprechender Auftrag für die nachgeordnete Planung aufgenommen.</p>
<p>Die SP Kanton St.Gallen und die SP Schmerikon-Eschenbach fordern, dass nur derjenige Teil, den es für die Biogasanlage braucht, einzonzont werden soll. Auf die Einzonung südlich der Autobahn ist ganz zu verzichten.</p> <p>Die Grünen Linth bezweifeln, ob dafür eine Erweiterung des Siedlungsgebiets im Gebiet Engelhölzli nötig und raumplanerisch zweckmässig ist. Anstelle einer Erweiterung des Siedlungsgebiets sollte überprüft werden, ob nicht bereits überbaute Gebiete besser, intensiver genutzt werden können (z.B. mit einer Überdeckung der A53).</p> <p>Die SP Rapperswil-Jona fordert, auf die Siedlungsgebietserweiterung und die nachfolgende Einzonungen von heutigem Landwirtschaftsland nördlich und südlich der Autobahn zu verzichten. Auch der Verein Natur Rapperswil-Jona beantragt, dass auf die Erweiterung des Siedlungsgebiets im Gebiet Engelhölzli im Interesse des Moorschutzes zu verzichten ist.</p>	<p>Für die Erstellung einer Kompogasanlage wurden verschiedene Standorte evaluiert. Gegenüber den geprüften Standorten am Siedlungsrand oder auf der «grünen Wiese» kann am gewählten Standort auf bestehende Nutzungen aufgebaut werden. So handelt es sich bei der Rezyklieranlage um die Erweiterung eines bestehenden Betriebs und auch die am Standort Engelhölzli bestehende Vergärungsanlage soll durch eine moderne und grössere Anlage ersetzt werden.</p> <p>Der gewählte Standort am Siedlungsrand ist somit sowohl für die Rezyklieranlage als auch für die Kompogasanlage geeignet.</p>
<p>Das Amt für Raumentwicklung des Kantons Zürich beantragt, das Zu- und Wegfahrtsregime zu den geplanten Nutzungen mit der Gemeinde Rüti abzustimmen. Das Amt für Raumentwicklung des Kantons Zürich stellt zudem fest, dass aufgrund des zu erwartenden Mehrverkehrs das Areal über das übergeordnete Verkehrsnetz zu erschliessen ist. Zusätzliche Zu- und Wegfahrten durch das Wohngebiet von Rüti (Rosenbergstrasse) sind zu unterbinden.</p>	<p>Ein Verkehrsgutachten wurde erarbeitet. Dieses zeigt, dass der Zusatzverkehr aus dem Areal Engelhölzli zu keiner direkten Verschlechterung des Verkehrsgeschehens im Projektperimeter führt. Aufgrund der allgemeinen Verkehrsentwicklung bis ins Jahr 2030 werden die Verkehrsmengen auf der Rütistrasse und beim Anschluss Rapperswil auch ohne das vorgesehene Projekt um ca. 8 Prozent gegenüber 2020 zunehmen. Dies führt dazu, dass einige Verkehrsknoten an ihre Belastungsgrenzen stossen.</p>



<i>Einwendungen</i>	<i>Art der Berücksichtigung</i>
<p>Der Gemeinderat Rüti ZH beantragt, dass zum Eintrag der Siedlungsgebietsänderung in Rapperswil-Jona ein Koordinationshinweis zur Unterbindung der Erschliessung über das Quartiergebiet von Rüti (Rosenbergstrasse) und flankierende Massnahmen für eine qualitative Weiterführung der Langsamverkehrsverbindung aufzunehmen ist. Für Rüti ist es entscheidend, dass die Optimierung der Autobahnausfahrt Hüllistein nun vorangetrieben wird, da mit der zu erwartenden zusätzlichen verkehrlichen Belastung sich die heutige Situation noch zusätzlich akzentuieren wird.</p> <p>Das ASTRA ist der Ansicht, dass im Zusammenhang mit der in Rapperswil-Jona geplanten Erweiterung bzw. Umwidmung von Siedlungsgebiet zugunsten von Arbeitsnutzungen sicherzustellen ist, dass ein damit verbundener Mehrverkehr keine negativen Auswirkungen auf das Nationalstrassennetz (N15) im Bereich des Anschlusses Rapperswil zur Folge hat. Eine Abstimmung mit dem ASTRA sollte deshalb erfolgen.</p>	<p>Der Zusatzverkehr Engelhölzli spielt dabei eine untergeordnete Rolle, da die zusätzlichen Fahrten aufgrund der Umnutzung auf dem Areal Engelhölzli keine Veränderung der Verkehrsqualitätsstufen hervorrufen. Im Gutachten werden verschiedene Massnahmen, die zur Verbesserung der Situation beitragen, vorgeschlagen.</p> <p>Die Kontaktnahme mit der Gemeinde Rüti ist gemäss Stadtrat Rapperswil-Jona erfolgt.</p> <p>Im Rahmen der nachgeordneten Planung sind die im Verkehrsgutachten vorgeschlagenen Massnahmen zusammen mit den kantonalen Tiefbauämtern, den Gemeinden Rapperswil-Jona und Rüti ZH sowie dem ASTRA zu konkretisieren. Ein entsprechender Auftrag wird im Grundlagenbericht zu den Siedlungsgebietserweiterungen vermerkt.</p>

Anpassung Siedlungsgebiet für sonstige Nutzungen, Gemeinde Benken

<i>Einwendungen</i>	<i>Art der Berücksichtigung</i>
<p>RA Burllet ersucht im Namen von 13 Mandanten, die geplante Erweiterung des Siedlungsgebiets in der Gemeinde Benken um ca. 1800 m² für die Erstellung einer Wärmeverbandanlage zu unterlassen. Gemäss kantonalem Richtplan liege das Grundstück zum einen in der TABU-Zone Siedlungsentwässerung, die von Siedlungsgebiet freizuhalten sei, und zum anderen auch Teil eines Gebiets mit lückigem Lebensraum sei, dass aufzuwerten und zu erhalten sei.</p> <p>Der Standort sei auch aufgrund von Naturgefahren ungeeignet. Auch unter Beizug des Grundlagenplans Landschaft, der im Rahmen der laufenden Ortsplanungsrevision erstellt wurde, sprechen mehrere Gründe gegen die Erweiterung des Siedlungsgebiets (Fledermausvorkommen, Vernetzungsprojekt).</p> <p>Im Weiteren sei der Standort auch aufgrund der Verkehrserschliessung ungeeignet (Mehrverkehr im Quartier, bekannte Schwachstellen des rollenden Langsamverkehrs). Schliesslich wird in Frage gestellt, ob der Standort hinreichend geprüft wurde.</p>	<p>Die geplante geringfügige Erweiterung des Siedlungsgebiets liegt im Randbereich der im Richtplan bezeichneten TABU-Zone. Die TABU-Zone bezweckt, dass Oberflächenwasser aus den Siedlungen über das Pumpwerk Uznach der Linthebene Melioration abgeleitet werden muss. Die Grenze wurde entsprechend der hydrologischen Systemgrenze festgelegt. Eine Erweiterung des Siedlungsgebiets im Randbereich ist möglich, verbunden mit der Auflage, dass das Oberflächenwasser nicht in die TABU-Zone abgeleitet wird.</p> <p>Auch das Gebiet mit lückigem Lebensraum ist nur am Rand von der Erweiterung betroffen und gemäss Gefahrenkarte des Kantons St.Gallen besteht im Bereich der Erweiterung nur eine Restgefahr für Hochwasser.</p> <p>Die Gemeinde hat verschiedene Standorte evaluiert und geprüft. Das nun zur Diskussion stehende Gebiet hat sich dabei als bestgeeigneter Standort erwiesen.</p> <p>Aus kantonaler Sicht sprechen keine Gründe gegen den Standort. Das öffentliche Interesse ist ausgewiesen.</p>
<p>R.K. aus Benken beantragt, für die geplante Heizzentrale für den Wärmeverbund einen anderen Standort zu suchen und schlägt 5 Alternativstandorte vor.</p>	<p>Die Gemeinde hat verschiedene Standorte evaluiert und geprüft. Das nun zur Diskussion stehende Gebiet hat sich dabei als bestgeeigneter Standort erwiesen.</p>
<p>Die IG Ortsplanung Starrberg Benken beantragt, dass die TABU-Zonen im Rahmen der Richtplan-Anpassung 21 in der Gemeinde Benken für die weitere</p>	<p>Die in der Richtplankarte bezeichnete TABU-Zonen wurden aus dem Entwicklungskonzept für die Linthebene übernommen. Der Massstab der Richtplan-</p>



<i>Einwendungen</i>	<i>Art der Berücksichtigung</i>
Ortsplanung auf die tatsächlichen Verhältnisse abzustimmen sind und es soll namentlich in den kantonalen Unterlagen Klarheit geschaffen werden. Zumal der kantonale Richtplan verbindlich für die Gemeindebehörden ist. Es kann sein, dass die ungenügende Abgrenzung des Richtplaneintrags von ungenauen Plangrundlagen herrühren. Aktuell stehen genauere Unterlagen auf EDV-Basis zur Verfügung.	<p>karte beträgt 1:50'000, die Einträge in der Richtplan-karte sind somit nicht parzellenscharf. Seitens des Kantons besteht derzeit kein Bedarf, die Abgrenzung der TABU-Zone zu überprüfen oder gar genauer zu erfassen. Im Rahmen der anstehenden Gesamtüberarbeitung des Richtplankapitels Natur und Landschaft erfolgt eine Überprüfung des Koordinationsblatt V 42 Hochwasserschutz Linth.</p> <p>Im Weiteren ist festzuhalten, dass im Gebiet Starrberg keine TABU-Zone ausgeschieden ist.</p>

Anpassung Siedlungsgebiet für sonstige Nutzungen, Gemeinde Oberuzwil

<i>Einwendungen</i>	<i>Art der Berücksichtigung</i>
Der VCS Sektion St.Gallen / Appenzell und die SP Kanton St.Gallen beantragen, dass in Oberuzwil auf die Einzonung des Gebiets Egg zu verzichten sei. Der Verbrauch von FFF erscheint für eine Tennishalle nicht gerechtfertigt.	Die Ausscheidung des Siedlungsgebiets nimmt eine allfällige Einzonung nicht vorweg. Der Nachweis der Einhaltung aller Voraussetzungen für die Einzonung ist dazumal zu erbringen. Insbesondere ist die Konzentration von Anlagen innerhalb der Region vertieft zu behandeln und die Kompensation der FFF zu erbringen. Ferner ist der Bedarf für die Fläche anhand eines konkreten Projekts aufzuzeigen.

Anpassung Siedlungsgebiet für sonstige Nutzungen, Gemeinde Uzwil

<i>Einwendungen</i>	<i>Art der Berücksichtigung</i>
Die Erweiterung des Siedlungsgebiets «Reitbetrieb Gillhof» in Uzwil befindet sich gemäss Stellungnahme des BAFU im beeinträchtigten Wildtierkorridor von überregionaler Bedeutung SG-19 «Jon-schwil». Aus den Unterlagen geht nicht hervor, ob die im Richtplan-Objektblatt V 33 «Wanderungskorridore» festgelegten Ziele zur Erhaltung und zur Aufwertung von Wildtierkorridoren berücksichtigt wurden. Der Kanton wird aufgefordert, die Beurteilung der Erweiterung «Reitbetrieb Gillhof» (Grundlagenbericht Kap. 2.4.5) unter Berücksichtigung der im Objektblatt V 33 «Wanderungskorridore» formulierten Ziele zur Erhaltung und zur Aufwertung von Wildtierkorridoren vorzunehmen.	Das Thema der Siedlungserweiterung im Gebiet Gillhof ist im Rahmen der anstehenden Gesamtrevision der Ortsplanung Uzwil anzugehen. Dabei sind die Anforderungen zur Erhaltung und zur Aufwertung des Wildtierkorridors sowie die Kompensation der Fruchtfolgeflächen zu behandeln. Die Erweiterung des Siedlungsgebiets für den Reitbetrieb Gillhof wurde entsprechend aus der vorliegenden Richtplan-Anpassung entfernt.

Reduktion Siedlungsgebiet für Arbeitsnutzungen, Gemeinde Diepoldsau

<i>Einwendungen</i>	<i>Art der Berücksichtigung</i>
Das Siedlungsgebiet «Wisen» wurde mit der Richtplan-Anpassung 2019 als Erweiterung für den Neubau einer Gemüserüsthalle und damit projektbezogen festgesetzt (Teile der Parz. Nrn. 991 und 951). Inzwischen hat sich eine andere Lösung ergeben, indem die Fahrmaadhof AG in der angrenzenden Bauzone überraschend eine Halle erwerben konnte. Die Erweiterung des Siedlungsgebiets und damit verbunden die Erarbeitung eines Teilzonenplans für den Neubau einer Gemüserüsthalle werden hinfällig. In Absprache mit der Politischen Gemeinde Diepoldsau beantragt die Fahrmaadhof AG, das Siedlungsgebiet aus dem Richtplan zu streichen.	Bereits bei der Aufnahme des Gebiets «Wisen» in das Siedlungsgebiet für Arbeitsnutzungen wurde im Vernehmlassungsbericht festgehalten, dass das Gebiet wieder aus dem Siedlungsgebiet für Arbeitsnutzungen entlassen wird, wenn im Rahmen der Nutzungsplanung die Zuweisung zur Arbeitszone zu keinem Ergebnis führen wird. Da nun eine Lösung innerhalb der bestehenden Bauzone für die geplante Erweiterung bzw. Realisierung einer Gemüserüsthalle gefunden werden konnte, wird das Siedlungsgebiet wieder aus dem kantonalen Richtplan entlassen.



S 22 Strategische Arbeitsplatzstandorte STAST

<i>Einwendungen</i>	<i>Art der Berücksichtigung</i>
<p>Die SP Schmerikon-Eschenbach und das Komitee www.depo-nie.ch beantragen, dass das Gebiet STAST Neuhaus in Eschenbach zuerst für den Kiesabbau zur Verfügung gestellt werden müsse, bevor eine Überbauung erfolgt. Zudem soll die anschließende Bebauung mit Auflagen erfolgen, welche einen haushälterischen Umgang mit dem zur Verfügung stehenden Boden garantiert.</p>	<p>Beim STAST Neuhaus handelt es sich um einen wichtigen Standort für Arbeitsnutzungen in der Region. Ein vorgängiger Kiesabbau mit anschliessender Wiederauffüllung / Deponie würde den Standort auf Jahre hinaus blockieren. Deshalb haben sich der Kanton und die Standortgemeinde gegen den Abbau und die Deponie entschieden.</p> <p>Der haushälterische Umgang mit dem Boden ist ein grundsätzlicher Auftrag aus der Raumplanungsgesetzgebung. Mit geeigneten Massnahmen in der nachgeordneten Planung kann dies sichergestellt werden.</p>

S 23 Wirtschaftliche Schwerpunktgebiete

<i>Einwendungen</i>	<i>Art der Berücksichtigung</i>
<p>Der Stadtrat von Altstätten, die Mitte Kanton St.Gallen, die FDP Altstätten und der St.Galler Bauernverband begrüssen die Aufnahme des Ego Kiefer-Areals als wirtschaftliches Schwerpunktgebiet mit hohem Entwicklungspotential.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>Die SP Kanton St.Gallen und der VCS Sektion St.Gallen / Appenzell beantragen, dass das Ego Kiefer-Areal als wirtschaftliches Schwerpunktgebiet (A-Standort) nur dann festzulegen sei, wenn Vorkehrungen zur Reduktion des MIV zwingend damit verbunden sind und für alle anderen Konflikte eine Lösung präsentiert wird.</p>	<p>Das Ego Kiefer-Areal soll primär für Dienstleistungen genutzt werden. Erhöhte Anforderungen an verkehrliche Massnahmen ergeben sich allenfalls aufgrund der konkreten, künftigen Nutzungen des Areals und sind in der nachgeordneten Planung festzulegen.</p>
<p>Das BAK bemerkt, dass Altstätten im Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung (ISOS) figuriert und das Ego Kiefer-Areal innerhalb der Umgebungsrichtung XIV mit Erhaltungsziel b (Erhalten der Eigenschaften) liege. Der Kanton habe sicherzustellen, dass im Rahmen der nachgeordneten Planung die Erhaltungsziele des ISOS für Altstätten berücksichtigt würden.</p>	<p>Der Grundlagenbericht zum Ego Kiefer-Areal wurde mit einem entsprechenden Auftrag für die nachgeordnete Planung ergänzt.</p>
<p>Der Gemeinderat Flawil bestätigt das bereits als B-Standort eingetragene wirtschaftliche Schwerpunktgebiet Botsberg.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>



V 43 Hochwasserschutz Alpenrhein internationale Strecke

Vorbemerkung

Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen und Anträge im Rahmen der Vernehmlassung und Mitwirkung zur Richtplan-Anpassung 21 sind Ergänzungen und Präzisierungen am Koordinationsblatt erforderlich. Zudem soll in einem separaten Grundlagenbericht dargelegt werden, wie im Rahmen der Projektbearbeitung eine stufengerechte Interessenabwägung erfolgte.

Die eingegangenen Einwendungen zum Koordinationsblatt werden nachfolgend aufgeführt. Ebenso wird dargelegt, wie diese Einwendungen in die Überarbeitung des Koordinationsblatts einfließen sollen. Das Koordinationsblatt wird jedoch zurückgezogen und ist nicht mehr Bestandteil des Genehmigungsentwurfs zur Richtplan-Anpassung 21. Das überarbeitete Koordinationsblatt sowie die dazugehörigen Grundlagenberichte sollen in einer nächsten Richtplan-Anpassung einer erneuten Mitwirkung und Vernehmlassung unterstellt werden.

Allgemein

<i>Einwendungen</i>	<i>Art der Berücksichtigung</i>
Der Kanton Appenzell-Ausserrhoden begrüsst die Aufnahme des Projekts im kantonalen Richtplan. Die Gemeinderäte Rheineck und Thal nehmen den Richtplaneintrag zustimmend zur Kenntnis.	Kenntnisnahme
<p>Der St.Galler Bauernverband weist auf verschiedene Mängel des Projekts und die Zielkonflikte hin und ist der Ansicht, dass der Richtplan diese Umstände auf Basis des Generellen Projekts nicht einfach so übernehmen kann.</p> <p>Pro Natura St.Gallen-Appenzell und der WWF St.Gallen verweisen ebenfalls auf verschiedene Mängel und sind ebenfalls der Meinung, dass das Hochwasserschutzprojekt nicht auf Basis des Generellen Projekts im Richtplan festgesetzt werden darf.</p>	<p>Das Ziel des vorliegenden Projekts ist der Hochwasserschutz. Dabei hat das Projekt die gesetzlichen Anforderungen der beiden Länder Schweiz und Österreich zu erfüllen. Die aus den verschiedenen gesetzlichen Anforderungen resultierenden Konflikte wurden und werden einer stetigen – ebenfalls gesetzlich geforderten – Interessenabwägung unterstellt, welche der Kanton St.Gallen schliesslich mit der Projektgenehmigung formal abschliesst.</p> <p>Basis der Festsetzung des Hochwasserschutzprojekts im Richtplan bildet nicht das Generelle Projekt, sondern der gesamte, stark partizipativ geführte Planungsprozess von der Variantenuntersuchung über das Generelle Projekt bis zum Zeitpunkt des Richtplaneintrags. Dazu gehören neben den Plan- und Berichtsprodukten der spezifischen Planungsstände insbesondere auch die verschiedenen Stellungnahmen der Fachstellen und der nichtstaatlichen Interessengruppen zum Planstand «Generelles Projekt» sowie der zum Zeitpunkt der Festsetzung im Richtplan dokumentierte Stand der Interessenabwägung.</p> <p>In einem separaten Bericht werden die einzelnen Projektschritte beschrieben. Insbesondere wird dargelegt, wie die schrittweise und stufengerechte Interessenabwägung in den einzelnen Projektphasen erfolgte.</p>



<i>Einwendungen</i>	<i>Art der Berücksichtigung</i>
Für die Mitte Kanton St.Gallen ist eine Übersicht der anfallenden Kosten zentral.	<p>Die Kostentragung durch die beiden Länder Schweiz und Österreich wird im – noch auszuhandelnden – Staatsvertrag geregelt. Die innerstaatliche Kostenteilung wird zwischen Bund und Kanton geregelt und entsprechend transparent gemacht.</p> <p>Die Gemeinden sind von der Mittragung der Baukosten befreit.</p>
Der St. Galler Bauernverband möchte wissen, welche Flächen vom Überlastfall betroffen sind und fordert eine Berücksichtigung dieses Aspekts in der weiteren Planung.	<p>Die Internationale Regierungskommission Alpenrhein (IRKA) untersucht aktuell im Rahmen einer Vertiefungsstudie auf Stufe Gesamteinzugsgebiet Massnahmen zur Systemsicherheit am Alpenrhein. Dies hat Auswirkungen auf die Massnahmen an der internationalen Strecke in Bezug auf den Überlastfall. Die Massnahmen zum Überlastfall auf der Projektstrecke werden auf Basis dieser Vertiefungsstudie länderübergreifend weiterentwickelt und abschliessend definiert.</p> <p>Das Hochwasserschutzprojekt führt zu einer deutlichen Erhöhung des Schutzgrades (von einem – gemäss heutiger Hydrologie – 100-jährlichen Ereignis zu einem 300-jährlichen Ereignis), d.h. zu einer deutlichen Reduktion der Eintretenswahrscheinlichkeit von Schadenereignissen im gesamten Talboden. Nach dem gegenständlichen Stand der Planung führen die weitergehenden Massnahmen zum Überlastfall, d.h. einem Ereignis seltener als ein 300-jährliches Ereignis, zu einer weiteren Reduktion der von Überflutung betroffenen Flächen und der lokalen Intensitäten der Überflutung.</p> <p>Im Koordinationsblatt wird die Textpassage zum Überlastfall angepasst und entsprechend offen formuliert.</p>
Der St.Galler Bauernverband erwähnt betreffend der im Projekt vorgesehenen Pumpwerke den Fall von Hochwassern der Seitengewässer im Rheintal und beantragt, dass auch für diesen Fall Pumpwerke vorgesehen werden müssen. Er beantragt eine rechtzeitige Aufnahme im Richtplan.	<p>Die im Projekt vorgesehenen Pumpwerke regulieren den Grundwasserstand im Talboden positiv bei Hochwasser, Mittelwasser und Niederwasser des Rheins. Aufgrund der Anbindung der Pumpwerke an die Binnenkanäle beeinflussen sie den Wasserstand der Kanäle im Talboden auch für den Fall von Hochwasser der Seitengewässer positiv.</p> <p>Weitere Pumpwerke für den Hochwasserfall der Seitengewässer sind nicht Projektbestandteil.</p>
Der Kantonalverband Steine Kies Beton des Kantons St.Gallen (KSKB) empfiehlt auch mögliche Materialbaggerungen im Bodensee in den Richtplan aufzunehmen.	<p>Mit dem Projekt werden gegenüber heute zwei weitere Kiesentnahmestellen auf Schweizer Grund erstellt. Sedimententnahmen bei der Rheinmündung im Bodensee sind nicht Projektbestandteil und bedürfen einer grundsätzlichen Abstimmung mit allen Bodenseeanrainern.</p>



Wasserversorgung

<i>Einwendungen</i>	<i>Art der Berücksichtigung</i>
<p>Die Gemeinderäte Au, Balgach, Berneck, Diepoldsau, Oberriet, Rebstein, St.Margrethen und Widnau, der Verein St. Galler Rheintal, die Vereinigung St.Galler Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten (Vorstand und Region Rheintal), der Zweckverband «Wasserwerk Mittelrheintal», die Gemeinschaftswasserversorgung St.Margrethen-Rheineck-Gaissau-Walzenhausen begrüssen den Richtplaneintrag zum Hochwasserschutzprojekt, da dieser nicht nur die Absicht der Verbesserung der Hochwassersicherheit festsetzt, sondern auch den Fortbestand der Wasserversorgungsanlagen im und angrenzend zum Projektperimeter garantiert.</p> <p>Die obengenannten Gemeinden, Vereine und Verbände sowie die Mitte Kanton St.Gallen und der Verband St.Galler Ortsgemeinden stellen aber noch Unstimmigkeiten bzw. Unklarheiten innerhalb des Vernehmlassungsentwurfs fest – so in Bezug auf die tatsächlich betroffenen Wasserversorgungsanlagen wie auch auf den Begriff des Perimeters – und schlagen entsprechende Neuformulierungen und Präzisierungen vor.</p> <p>Viele der obengenannten Gemeinden, Vereine und Verbände unterstreichen die Wichtigkeit des Erhalts der Wasserversorgungsanlagen entlang des Rheins, nicht nur für ihre eigenen Gemeinden, sondern auch für die Verbundgemeinden und die ganze Region.</p>	<p>Die Anmerkungen und Formulierungsvorschläge werden überprüft und im Koordinationsblatt berücksichtigt. Für die Brunnen im Bereich Au / St.Margrethen wird die Formulierung angepasst bzw. offener geführt, da zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht klar ist, ob die Brunnen dort tatsächlich neu angeordnet werden.</p>

Landwirtschaft

<i>Einwendungen</i>	<i>Art der Berücksichtigung</i>
<p>Die SVP Kanton St.Gallen unterstützt das Hochwasserschutzprojekt im Grundsatz. Sie ist aber der Meinung, dass der rechtlichen Verpflichtung der Ernährungs- und Versorgungssicherheit zu wenig Rechnung getragen wird und fordert eine Interessenabwägung im Rahmen welcher die Landwirtschaft entsprechend berücksichtigt wird.</p> <p>Sie begründet, dass mit den für Bodenverbesserungsprojekte zur Verfügung stehenden Boden- und Feinsedimentmaterialien die – durch den Wegfall der Rheinvorländer bedingten – grossen Flächenverluste keinesfalls kompensiert werden können und fordert einen entsprechenden Ausgleich.</p> <p>Sie ist kritisch in Bezug auf zukünftige Sedimentablagerungen des Rheins und beantragt eine phasentrennte Ausführung in zwei Hauptabschnitte unter- und oberstrom Diepoldsau mit entsprechenden Möglichkeiten zur Adaptierung im Abschnitt oberstrom Diepoldsau.</p>	<p>Der Ernährungs- und Versorgungssicherheit wurde Beachtung geschenkt, indem unter Berücksichtigung des Verlusts der produktiven Vorlandflächen bei der Interessenabwägung insbesondere den Fruchtfolgeflächen entsprechendes Gewicht verlieht wurde.</p> <p>Die Interessenabwägung erfolgt dem Projektverlauf entsprechend schrittweise. In jeder Projektphase erfolgt sie stufengerecht und berücksichtigt u.a. auch die Stellungnahmen von Fachstellen, Verbänden und Organisationen. Formal schliesst der Kanton St.Gallen die Interessenabwägung im Zuge der Projektgenehmigung ab, d.h. auf Grundlage des Bau- und Auflageprojekts (Genehmigungsprojekt), welches derzeit erarbeitet wird.</p> <p>In einem separaten Bericht werden die einzelnen Projektschritte beschrieben. Insbesondere wird dargelegt, wie die schrittweise und stufengerechte Interessenabwägung in den einzelnen Projektphasen erfolgte.</p> <p>Auffang- bzw. Ausgleichsmassnahmen für den für die Landwirtschaft entstehenden Verlust bzw. für die betroffenen Pachtbetriebe werden geprüft.</p>



<i>Einwendungen</i>	<i>Art der Berücksichtigung</i>
	Die langfristige Gewährleistung einer stabilen Sohlenlage wird durch zwei ergänzende Kiesentnahmen sichergestellt. Die Lettenablagerungen auf den verbleibenden Vorländern werden – wie bereits heute – auch zukünftig im Rahmen des Unterhalts entfernt. Die Ausführung des Abschnitts oberstrom Diepoldsau erfolgt nach aktuellem Zeitplan voraussichtlich in der zweiten Dekade der insgesamt 20-jährigen Bauzeit. Anpassungsmöglichkeiten sind Projektbestandteil, namentlich Bestandteil des zukünftigen Betriebs und Unterhalts.
Die Mitte Kanton St.Gallen regt ein Konzept für Bodenverbesserungsmassnahmen innerhalb des Hochwasserschutzprojekts an. Der St.Galler Bauernverband unterstützt eine sinnvolle Verwertung des Feinsediments ausserhalb der Hochwasserschutzdämme und möchte, dass die Bodenverbesserungen im Richtplan konkreter festgelegt werden. Dabei stellt er einen engen Zusammenhang mit dem Kapitel VII 61 Deponien her und empfiehlt gleichzeitig die Verwertung von Sedimentmaterial aus Säumlern (aus Seitenbächen) zu berücksichtigen.	Boden und alluviales Feinmaterial sollen nach Möglichkeit in der Landwirtschaft verwertet werden. Aus diesem Grund lanciert und finanziert die IRR auch diesbezügliche Pilotprojekte in beiden Ländern. Bodenverbesserungsprojekte sind jedoch nicht Bestandteil des Hochwasserschutzprojekts, sondern werden auf Schweizer Seite Meliorationsprojekte der jeweiligen Grundeigentümer. Diese Projekte werden erst nach Abschluss des Projekts «Bodenkartierung St.Galler Rheintal» des Vereins St. Galler Rheintal definiert werden. Allfällige Verwertungen von Sedimentmaterial aus Säumlern für Bodenverbesserungsprojekte müssen im Rahmen dieser Projekte definiert werden.
Der Kantonalverband Steine Kies Beton des Kantons St.Gallen (KSKB) empfiehlt eine Übergabe des verfügbaren Feinsedimentmaterials an den freien Baustoffmarkt zu prüfen.	Das aus dem Projekt verfügbare Feinsediment steht primär der Landwirtschaft zur Verfügung. Die Empfehlung wird für den Fall geprüft, für welchen die Landwirtschaft dieses Material nicht vollständig absorbiert. Dies ist aber nicht Gegenstand des Richtplans, sondern der späteren Umsetzung.
Der St.Galler Bauernverband weist auf eine fehlerhafte Aussage bezüglich teilweiser Kompensation der Verluste der landwirtschaftlichen Nutzflächen durch Pflege der Dammflächen hin.	Der Hinweis wird aufgenommen und die entsprechende Textpassage wird korrigiert.

Ökologie

<i>Einwendungen</i>	<i>Art der Berücksichtigung</i>
Die Umweltfreisinnigen St.Gallen begrüssen den grossen Stellenwert der Ökologie im Projekt und beantragen gleichzeitig eine Behördenverbindlichkeit der drei Trittsteine bzw. Kernlebensräume.	Mit dem Projekt sollen die in Art. 4 des Bundesgesetzes über den Wasserbau (SR 721.100) und Art. 37 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (SR 814.20; abgekürzt GSchG) definierten Ziele der möglichen Wiederherstellung des natürlichen Verlaufs bzw. der naturnahen Gestaltung sowie der Schaffung von Lebensraum für eine vielfältige Tier- und Pflanzenwelt und der Möglichkeit des Gedeihens einer standortgerechten Ufervegetation sowie das in der Wasserrahmenrichtlinie der EU nach österreichischem Recht definierte Ziel der Erreichung des «Guten ökologischen Potenzials» erreicht werden. Eine Behördenverbindlichkeit explizit für die drei Kernlebensräume würde zu kurz greifen und den aus ökologischer Sicht ebenfalls wertvollen Zwischenstrecken zu wenig Gewicht verleihen. Zudem kann mit dem schweizerischen Rechtsinstrument des Richtplaneintrags – vorgehend zum Genehmigungsprojekt bzw. UVP-Verfahren – nicht ein



Einwendungen	Art der Berücksichtigung
	<p>Kernlebensraum behördenverbindlich erklärt werden, der mindestens teilweise auf österreichischem Staatsgebiet liegt.</p>
<p>Die Grünen Kanton St.Gallen, Pro Natura St.Gallen-Appenzell und der WWF St.Gallen, der VCS Sektion St.Gallen / Appenzell sowie der Heimatschutz St.Gallen / Appenzell I.Rh. beantragen, auf die Festsetzung des Hochwasserschutzprojekts in der vorliegenden Form, d.h. auf Basis des Generellen Projekts zu verzichten und stattdessen ein ökologisches Projekt auszuarbeiten, welches insbesondere auch einer strategischen Umweltprüfung nach EU-Recht / österreichischem Recht zu unterziehen ist.</p> <p>Sie bemängeln insbesondere, dass im Rahmen der Variantenuntersuchung ökologischere Varianten und Aufweitungsmöglichkeiten zu Gunsten anderer Interessen wieder aufgegeben wurden und die vorgesehene Verbreiterung inkl. Trittsteine zu gering bemessen sei, um eine ökologische Funktionsfähigkeit zu erreichen.</p> <p>Pro Natura St.Gallen-Appenzell und der WWF St.Gallen beziehen sich in ihrer Stellungnahme explizit auch auf ihre Stellungnahme zum Generellen Projekt vom Dezember 2019, welche sie der vorliegenden Stellungnahme beilegen.</p> <p>Pro Natura St.Gallen-Appenzell und der WWF St.Gallen erwähnen ergänzend die Behördenverbindlichkeit des Entwicklungskonzepts Alpenrhein (EKA). Sie zitieren ausführlich die einschlägigen gesetzlichen Anforderungen der beiden Länder Schweiz und Österreich, legen diese Gesetze aus und verweisen zudem auch auf die völkerrechtlichen Vorgaben.</p>	<p>Die Konsultation und Diskussion des Entwicklungskonzepts Alpenrhein (EKA) aus dem Jahre 2005 hat ergeben, dass der Hochwasserschutz als vordringliche Aufgabe zeitnah verbessert werden muss, weshalb im Auftrag der Gemeinsamen Rheinkommission der Internationalen Rheinregulierung im Jahre 2011 die Planerarbeiten für die Erarbeitung des Hochwasserschutzprojekts in Angriff genommen wurden. Nach einer umfassenden Variantenuntersuchung in den Jahren 2011 bis 2016 wurde – unter zwischenzeitlichem Abwägen der gesetzlich definierten Interessen – schliesslich der Planstand Generelles Projekt Hochwasserschutz Alpenrhein internationale Strecke km 65-91 entwickelt.</p> <p>In einem separaten Bericht werden die einzelnen Projektschritte beschrieben. Insbesondere wird dargestellt, wie die schrittweise und stufengerechte Interessenabwägung in den einzelnen Projektphasen erfolgte.</p> <p>Das Projekt erfüllt die gesetzlichen Anforderungen für ein Hochwasserschutzprojekt in Bezug auf Ökologie, d.h. möglichste Wiederherstellung des natürlichen Verlaufs (Schweiz) bzw. Erreichung des guten ökologischen Potenzials (Österreich) und berücksichtigt gleichzeitig auch die völkerrechtlichen Vorgaben. Dabei schöpft es die zur Verfügung stehenden öffentlichen Flächen voll aus und berücksichtigt insbesondere auch die technischen Randbedingungen.</p> <p>Das Entwicklungskonzept Alpenrhein EKA stellt eine länderübergreifende Vision dar, in welche Richtung sich der Alpenrhein in Zukunft entwickeln sollte. Das EKA zieht indes keine gesetzliche Verpflichtung nach und ist daher nicht behördenverbindlich. Behördenverbindlich ist erst der hier vorgesehene Richtplaneintrag.</p> <p>Die Unterziehung einer strategischen Umweltprüfung nach EU-Recht / österreichischem Recht liegt nicht in der Zuständigkeit des Kantons SG.</p> <p>Das Koordinationsblatt wird mit Bezug auf die gesetzlichen ökologischen Anforderungen präzisiert.</p>
<p>Pro Natura St.Gallen-Appenzell und der WWF St.Gallen, der VCS Sektion St.Gallen / Appenzell sowie die SP Kanton St.Gallen, bemängeln das Fehlen einer Interessenabwägung.</p>	<p>Die Interessenabwägung erfolgte dem Projektverlauf entsprechend schrittweise. In jeder Projektphase erfolgte sie stufengerecht und berücksichtigt u.a. auch die Stellungnahmen von Fachstellen, Verbänden und Organisationen. Formal schliesst der Kanton St.Gallen die Interessenabwägung im Zuge der Projektgenehmigung ab, d.h. auf Grundlage des Bau- und Auflageprojekts (Genehmigungsprojekt), welches derzeit erarbeitet wird.</p>



<i>Einwendungen</i>	<i>Art der Berücksichtigung</i>
	<p>In einem separaten Bericht werden die einzelnen Projektschritte beschrieben. Insbesondere wird dargelegt, wie die schrittweise und stufengerechte Interessenabwägung in den einzelnen Projektphasen erfolgte.</p> <p>Im Rahmen der regelmässig stattfindenden Projektinformationen für die involvierten Akteure wurde und wird stets darauf hingewiesen, dass das Projekt letztlich die verschiedenen gesetzlich definierten Interessen – welche im Rahmen der vorliegenden Vernehmlassung erneut deutlich zum Ausdruck kommen – ausgewogen zu berücksichtigen hat.</p>
Die SP Kanton St.Gallen und der VCS Sektion St.Gallen / Appenzell beantragen eine zweistufige Umweltverträglichkeitsprüfung.	Eine zweistufige Umweltverträglichkeitsprüfung ist, soweit schweizerisches Recht zur Anwendung gelangt, nicht vorgesehen.

VI 21 Strassen inkl. Langsamverkehr

<i>Einwendungen</i>	<i>Art der Berücksichtigung</i>
Die SP Kanton St.Gallen und der VCS St.Gallen / Appenzell beantragen, dass mit jeder Richtplan-Anpassung eine Dokumentation und Auflistung der Fortschritte der Agglomerationsprogramm-Projekte unterbreitet wird.	<p>Der Richtplan listet jene Projekte auf, welche einen räumlichen Koordinationsbedarf mit anderen Interessen haben, er dient nicht als Umsetzungsreporting von Projekten. Die Infrastrukturprojekte an Kantonsstrassen werden durch den Kantonsrat im Rahmen der jeweiligen Strassenbauprogramme beauftragt. Im Strassenbauprogramm wird dem Kantonsrat jeweils über die Umsetzung des vorangegangenen Strassenbauprogramms berichtet.</p> <p>Das Umsetzungscontrolling der Agglomerationsprogramm-Projekte erfolgt über die Trägerschaft der Agglomerationsprogramme, welche mindestens jährlich dem Bund über den Umsetzungsstand der Massnahmen Bericht erstattet.</p>

VII 41 Abbaustandorte

Allgemein

<i>Einwendungen</i>	<i>Art der Berücksichtigung</i>
<p>Im Hinblick auf zukünftige Richtplan-Anpassungen wird der Kanton vom Bund aufgefordert, in den Themenbereichen Abbaustandorte und Deponien stufengerechte Grundlagen zu erarbeiten bzw. zu aktualisieren:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bedarf, kantonale bzw. regionale Planung für den Zeitraum der Richtplanung; • Räumliche Kriterien für die Festlegung der einzelnen Standorte; • Standortalternativen bzw. Variantenanalysen. 	Die Erarbeitung der neuen konzeptionellen Grundlage für Abbau und Deponien ist weit fortgeschritten. Im Zusammenhang mit neuen Instrumenten des im Jahr 2017 in Kraft gesetzten Planungs- und Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt PBG) und bereits laufenden Gesetzesanpassungen sind Abklärungen mit verschiedenen Anspruchsgruppen im Gang. Nach Abschluss wird die neue Konzeption von der Regierung verabschiedet und Eingang in die nächstmögliche Richtplan-Anpassung finden.
Der Gemeinderat Eschenbach erneuert seine Forderung nach Massnahmen des Kantons zur Verminderung der Anzahl möglicher Abbaustandorte pro Gemeinde.	Der Einbezug der Gemeinden schon vor der Aufnahme der Standorte in den Richtplan ist eine klare Vorgabe für die neue Konzeption Abbau und Deponie. Absicht ist es, die Gemeinden vor der Aufnahme von Standorten in den Richtplan anzuhören. Eine Anhörung auch der Regionen wird geprüft.



Einwendungen	Art der Berücksichtigung
<p>Die Regio Wil fordert eine regionale bzw. überregionale Koordination der Abbau- und Deponiestandorte. Die Planung und Inbetriebnahme der einzelnen Standorte sei regional / überregional besser zu koordinieren.</p>	<p>Folgende Schritte im Zusammenhang mit der neuen Wegleitung lassen eine Verkleinerung der Anzahl Abbauten pro Gemeinde erwarten:</p> <ul style="list-style-type: none">• Klärung der Standorte mit Zwischenergebnis innerhalb von 5 Jahren;• Entfernung der Liste der «weiteren Abbauabsichten» aus dem Richtplan.
<p>Die Grünen Kanton St.Gallen, die SP Kanton St.Gallen, der VCS St.Gallen / Appenzell und die SP Schmerikon-Eschenbach beantragen:</p> <ul style="list-style-type: none">• Die Beurteilungskriterien für die Bewilligungspraxis seien um die Umweltbelastung und die Beeinträchtigungen für die Anwohner durch den zu erwartenden Schwerverkehr zu erweitern, und• der Kanton soll das vermehrte Recycling von Bauwertstoffen (Bauschutt und Aushubmaterial) forcieren. <p>Auch das Komitee www.depo-nie.ch beantragt, der zu erwartende Lastwagenverkehr bzw. ein Mobilitätskonzept seien als Beurteilungskriterium bereits bei Aufnahme in den Richtplan Voraussetzung.</p>	<p>Die Beurteilung der durch den Abbauverkehr verursachten Immissionen erfolgt zuständigkeithalber im Nutzungsplanverfahren auf Projektstufe mit der Umweltverträglichkeitsprüfung.</p> <p>Laut dem geltenden Richtplanbeschluss «Grundsätze für die Behandlung von Abbaugesuchen» berücksichtigen die zuständigen Behörden von Standortgemeinden und Kanton bei der Behandlung von Abbaugesuchen, dass die knappen Ressourcen Steine und Erden sparsam genutzt werden und der vermehrte Einsatz von Recyclingbaustoffen und von wieder verwertbarem Material gefördert wird.</p>
<p>Für die SP Schmerikon-Eschenbach und das Komitee www.depo-nie.ch entsprechen Kiesabbauvorhaben von privaten Unternehmen keinesfalls einem öffentlichen Interesse, welches Rodungen oder die Missachtung von Schongebieten rechtfertigen würde. Weiter werden folgende Anträge gestellt:</p> <ul style="list-style-type: none">• bereits auf Stufe Richtplaneintrag müssten im Voraus die Nachweise erbracht werden, dass sämtliche Grundbesitzer und die Gemeinde des betroffenen Gebiets über den Standort informiert seien und dem Vorhaben nicht grundsätzlich ablehnend gegenüberstehen;• Das Kapitel «Weitere Abbauabsichten» sei zu entfernen.	<p>Am Abbau von Steinen und Erden und an der Ablagerung von Material in Deponien besteht ein öffentliches Interesse. Nach Art. 1 Abs. 2 RPG unterstützt der Staat mit Massnahmen der Raumplanung u.a. die Bestrebungen, sowohl die natürlichen Lebensgrundlagen wie Boden, Luft, Wasser, Wald und die Landschaft zu schützen als auch die ausreichende Versorgungsbasis des Landes zu sichern. Zudem haben Abbauten und Deponien erhebliche Auswirkungen auf Raum und Umwelt und gehören damit nach Art. 8 RPG und Art. 106 PBG in den kantonalen Richtplan.</p> <p>Im Kanton St.Gallen ist die Prospektion von abbaubaren Vorkommen Sache privater Unternehmen. Diese reichen Standortgesuche für Abbauten bzw. für Deponien dem Kanton ein mit Antrag zur Aufnahme der Standorte in den kantonalen Richtplan.</p> <p>Die Abklärungen bei den Grundeigentümern erfolgten schon bisher. Neu sollen die Gemeinden vor der Aufnahme von Standorten in den Richtplan angehört werden.</p> <p>Es ist vorgesehen, die Tabelle «weitere Abbauabsichten» im Zuge der neuen Konzeption Abbau und Deponie aus dem Richtplan zu entfernen.</p>
<p>Die Umweltfreisinnigen St.Gallen beantragen, in der nächsten Richtplan-Anpassung seien in diesem Kapitel durch die Regierung die Parameter nachvollziehbar festzulegen, welche Abbau- und Deponievorhaben in Zukunft mit dem Verfahren der kantonalen Sondernutzungsplanung durchgeführt werden.</p>	<p>Im Rahmen der neuen konzeptionellen Grundlage für Abbauten und Deponien werden Kriterien und Voraussetzungen für die Anwendung des kantonalen Sondernutzungsplans erarbeitet. Behandelt werden dabei auch Fragen, die hier von den Vernehm-</p>



<i>Einwendungen</i>	<i>Art der Berücksichtigung</i>
<p>Der Kantonalverband Steine Kies Beton St.Gallen KSKB hat zur Richtplan-Anpassung 2021 keine Bemerkungen, hält jedoch nochmals verschiedene Punkte fest, die er bereits in der Konsultation zur neuen Konzeption Abbau und Deponie vorgebracht hat:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Parzellenscharfe Darstellung der Abbaustandorte; • Kriterienkatalog Stufe Richtplanung; • Kommunikation mit Gesuchsteller und Gemeinde; • Anwendung des kantonalen Sondernutzungsplans. 	<p>lassern vorgebracht werden (Darstellung der Standorte in einer Karte, Beurteilungskriterien, Kommunikation, usw.).</p>

Erweiterung Untertagabbau Schollberg, Gemeinden Wartau und Sargans

<i>Einwendungen</i>	<i>Art der Berücksichtigung</i>
<p>Der Bund beauftragt den Kanton, im Hinblick auf eine Genehmigung als Festsetzung des Erweiterungsperimeters Schollberg müssten die Auswirkungen des Vorhabens auf das BLN-Objekt 1613 untersucht und die räumliche Abstimmung dargestellt werden. Insbesondere wird eine nachvollziehbare Begründung für die Aussage gesucht, dass das BLN-Objekt durch die Abbauerweiterung nicht beeinträchtigt werde, insbesondere in Bezug auf die Schutzziele Gesamttraum 3.3 und 3.4.</p>	<p>Das als kantonale Fachstelle zuständige Amt für Natur, Jagd und Fischerei (ANJF) hat festgestellt, dass durch den zusätzlichen Abbau keine neuen Belastungen im Bereich des BLN-Schutzgebiets entstehen. Insbesondere die als kommunales Schutzobjekt ausgeschiedene Schollberg-Antiklinale und die weiteren nationalen und regionalen Geotope in der Umgebung des Abbaus werden nicht tangiert. Dies und auch, dass der Abbau vor dem Fluewandbruch gestoppt wird, wird im Grundlagenbericht aufgeführt. Das ANJF hat im Sinne der Schutzziele des BLN zudem Auflagen für den Rückbau des Eingangs- und Verarbeitungsbereichs nach Abbau- und Auffüllende festgelegt.</p>
<p>Der Gemeinderat Sargans versteht nicht, dass in den Vorgaben für die nachgeordnete Planung nur das Thema Gewässerschutz aufgeführt ist. Er beantragt, der Antrag an die Regierung sei zu folgenden Punkten zu ergänzen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Staubbelastung 2. Verkehrsbelastung 3. Verfahrensstand der geplanten Verkehrsmaßnahmen 4. Gesteinsabbau auf Gemeindegebiet Sargans 5. Kostenteiler / Öffentliches Interesse an Deponiemöglichkeiten 	<p>Die Richtplan-Anpassung 2021 betrifft nur die Erweiterung des unterirdischen Abbauperimeters und die damit verbundenen Konflikte. Die Beurteilung der Auswirkungen des bisher vorgesehenen Abbaus und der Deponie waren Gegenstand früherer Abklärungen. Von der Abbauerweiterung betroffen ist nur das Thema Gewässerschutz. Die Abbaudauer wird durch die Erweiterung des Perimeters verlängert, oberirdisch ändert sich nichts.</p> <p>Wie bereits im Vernehmlassungsbericht zur Richtplan-Anpassung 20 aufgeführt, beziehen sich die übrigen aufgeführten Konflikte auf das nachgelagerte Verfahren und bezüglich Kostenteiler auf die Verfahren im Zusammenhang mit der Deponie. Die Konflikte werden im Sondernutzungsplanverfahren und im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung behandelt.</p>
<p>Die Region Sarganserland-Werdenberg stimmt dem Richtplaneintrag nicht zu und unterstützt die betroffenen Mitgliedsgemeinden (Standortgemeinden Wartau und Sargans). Damit dem Richtplaneintrag zugestimmt werden könne, seien verbindliche Möglichkeiten beziehungsweise konkrete Massnahmen seitens Kanton und Betreiberin aufzuzeigen, wie Staub, Verkehr und Lärm drastisch reduziert werden können. Allfällig seien auch provisorische Lösungen einzubinden, die im Kanton St.Gallen bisher nicht opportun waren (beispielsweise massive Temporeduktionen auf Kantonsstrassen).</p>	



Die Grünen Kanton St.Gallen beantragen, der Abbaustandort «Wartau / Sargans» soll vor der Festlegung auf die Auswirkungen des zu erwartenden Schwerverkehrs überprüft werden.	
W. H., Sargans regt an, dass ca. auf Höhe Schollberg-Ost auf Wartauer-Gebiet ein neuer, eventuell ein separater Autobahnanschluss an die A 13 gebaut wird. Damit soll die Verkehrsbelastung durch Sargans minimiert werden.	Das Thema ist nicht Gegenstand der Richtplan-Anpassung. Die Zuständigkeit für Autobahnen liegt beim Bund (ASTRA). Im Übrigen wird die Frage der Verkehrsführung und -belastung im nachgeordneten Verfahren behandelt.

Standort Sonnenfeld, Gemeinde Eschenbach

<i>Einwendungen</i>	<i>Art der Berücksichtigung</i>
Um die Strassen zu entlasten und den umfassenden Waldrodungen entgegenzuwirken, sei das Projekt massiv zu redimensionieren, hält die CVP Eschenbach fest. Sonnenfeld A könnte weiterbetrieben und renaturiert werden, eine Betriebserweiterung «Sonnenfeld B» im Waldgebiet könne aus Naturschutzgründen nicht bewilligt werden, wie es ja auch im Vernehmlassungsentwurf ersichtlich sei.	Vor einer allfälligen Festsetzung des Abbaustandorts Sonnenfeld B im Richtplan wird zwingend eine Interessenabwägung erforderlich sein, wie es im Grundlagenbericht «Richtplan-Anpassung 2019 Abbaustandorte» ausgeführt ist. Dabei werden alle betroffenen Interessen erfasst, beurteilt und abgewogen und das Ergebnis begründet (nach Art. 3 RPV).
Die Grünen Kanton St.Gallen, die SP Kanton St.Gallen, der VCS Sektion St.Gallen / Appenzell, die SP Schmerikon-Eschenbach und das Komitee www.depo-nie.ch beantragen, Sonnenfeld B sei aus dem Richtplan zu streichen. Der Standort eigne sich überhaupt nicht als Abbaugelände. Er liege mehrheitlich im kommunalen Naturschutzinventar, im nationalen Geotopinventar und im Wildtierschutzgebiet und bedinge auf der ganzen Fläche eine Rodung.	

Diverse Standorte

<i>Einwendungen</i>	<i>Art der Berücksichtigung</i>
Der Gemeinderat Eschenbach erneuert und bekräftigt den Antrag zur Streichung der Standorte Diemberg, Letzi und Uetenberg aus der Liste der künftigen Abbaustandorte.	Diese Standorte wurden nach dem im kantonalen Abbaukonzept festgelegten Verfahren in den Richtplan aufgenommen. Im Beschluss wurde die Konfliktlage berücksichtigt. Die Überprüfung und Bewirtung der bestehenden Einträge im Richtplan ist Thema der Arbeiten zur oben bereits erwähnten neuen Konzeption Abbau und Deponie.
Die SP Schmerikon-Eschenbach und das Komitee www.depo-nie.ch beantragen, die Standorte Letzi und Diemberg zu streichen.	
Das Komitee www.depo-nie.ch beantragt, der STAST Neuhaus Eschenbach soll baldmöglichst für den Kiesabbau zur Verfügung stehen und andere Abbauvorhaben in Eschenbach seien bis dahin zu sistieren.	



VII 61 Deponien

Allgemein

Einwendungen	Art der Berücksichtigung
<p>Im Hinblick auf zukünftige Richtplan-Anpassungen wird der Kanton vom Bund aufgefordert, in den Themenbereichen Abbaustandorte und Deponien stufengerechte Grundlagen zu erarbeiten bzw. zu aktualisieren:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bedarf, kantonale bzw. regionale Planung für den Zeitraum der Richtplanung; • Räumliche Kriterien für die Festlegung der einzelnen Standorte; • Standortalternativen bzw. Variantenanalysen; • Angaben zu Ersatzmassnahmen für die deponiebedingten Beeinträchtigungen von Schutzobjekten. 	<p>Die Erarbeitung der neuen konzeptionellen Grundlage für Abbau und Deponien ist weit fortgeschritten. Im Zusammenhang mit neuen Instrumenten des im Jahr 2017 in Kraft gesetzten Planungs- und Baugesetzes und bereits laufenden Gesetzesanpassungen sind Abklärungen mit verschiedenen Anspruchsgruppen im Gang. Nach Abschluss wird die neue Konzeption von der Regierung verabschiedet und Eingang in die nächstmögliche Richtplan-Anpassung finden.</p> <p>Im Rahmen der Deponieplanung wurden im Kanton St.Gallen in den letzten Jahren rund 200 Alternativstandorte anhand des Kriterienkatalogs geprüft, wobei sich nur wenige als geeignet erwiesen haben.</p>
<p>Der Bund bemängelt in seiner Stellungnahme die Standortabklärungen und den Grundlagenbericht des Kantons. Seiner Meinung nach seien diese aus Sicht der Waldgesetzgebung nicht ausreichend. Zudem lägen keine Angaben zur Bodennutzungseffizienz und der Standortgebundenheit vor.</p>	<p>Der Kanton hat den Grundlagenbericht mit weiteren Angaben zum provisorischen Perimeter und der allfällig beanspruchten Waldfläche ergänzt. Zudem wird nun im Grundlagenbericht darauf hingewiesen, dass falls effektiv Waldflächen beansprucht werden, im Rahmen der Nutzungsplanung zusätzliche Nachweise zu erbringen sind.</p> <p>Dies beinhaltet die Prüfung von Alternativstandorten und Varianten, den Nachweis der Standortgebundenheit, den Bedarfsnachweis, den Nachweis einer ausreichenden Bodennutzungseffizienz sowie den Nachweis, dass durch das Vorhaben keine zusätzliche Umweltgefährdung resultiert und die Anliegen von Natur und Landschaft berücksichtigt wurden.</p>
<p>Die Regio Wil stellt den Antrag, dass der Kanton ein Deponiekonzept für die Koordination der Standorte in der Region Wil / Oberbüren / Gossau ausarbeiten soll. Bis zur Fertigstellung dieses Konzepts soll kein neuer Standort mehr aufgenommen werden. Aus diesem Grund stimmt die Regio Wil der Festsetzung des Standorts Thurhof nicht zu.</p>	<p>Gemäss der kantonalen Deponieplanung und der entsprechenden Wegleitung für neue Standorte (Stand 2016) ist es nicht vorgesehen, dass der Kanton auf Stufe Richtplanung eine Koordination im Bereich Aushubentsorgung wahrnimmt. Im Richtplan werden die langfristigen Reserven gesichert. Der Bedarfsnachweis erfolgt auf Stufe der Nutzungsplanung entsprechend den Vorgaben der Bundesgesetzgebung – insbesondere auf Basis der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA). Vor der Errichtung einer neuen Deponie werden dabei die in Betrieb stehenden Abbaustellen und Deponien berücksichtigt. Somit wird ein Überangebot an offenen Deponien verhindert. In der Region Wil liegt momentan kein Überangebot vor: sämtliche bewilligten Deponien weisen kaum mehr Reserven auf.</p>
<p>Der Gemeinderat Oberbüren verlangt eine kantonale Strategie zum Umgang mit dem Überangebot an Deponiestandorten. Dabei verlangt er eine vorausschauende Planung und geordnete Inbetriebnahme der einzelnen Standorte. Der Kanton soll dadurch seine Koordinationsaufgabe wahrnehmen. Zudem seien Überlegungen zum entstehenden Verkehrsaufkommen anzustellen und diese in die Gesamtüberarbeitung des Richtplankapitels Verkehr einfließen zu lassen.</p>	<p>Die Umweltbelastungen (unter anderem Verkehr, Lärm, Luftschadstoffe) sind Kriterien bei der Standortbeurteilung auf Stufe Richtplanung. Üblicherweise liegen bei den meisten Standorten Konflikte mit Prüfkriterien vor, welche im Rahmen der nachfolgenden Planung angegangen und gelöst werden müssen. Die durch ein Deponievorhaben verursachten Emissionen werden im Rahmen der Nutzungsplanung</p>



Einwendungen	Art der Berücksichtigung
	bzw. Beurteilung der Umweltverträglichkeit vertiefter überprüft. Hält ein Vorhaben die Vorgaben der Umweltschutzgesetzgebung nicht ein, kann es nicht bewilligt werden.
Der Kanton Thurgau hält in seiner Stellungnahme fest, dass er keinen Widerspruch zur Thurgauer Deponieplanung sieht. Im Weiteren stellt der Kanton Thurgau fest, dass der Bedarf an Ablagerungsvolumen im Grenzgebiet bei weitem nicht gedeckt ist. Er bittet den Kanton St.Gallen im Rahmen der Errichtungsbewilligung den Bedarf mit Einbezug des Thurgaus nochmals zu überprüfen. Zudem legt er dem Kanton St.Gallen nahe, angrenzende Thurgauer Gemeinden bei den Einzugsgebieten zu berücksichtigen.	Der Bedarf an Aushubmaterial wird im Kanton St.Gallen gemäss der Wegleitung für neue Standorte 2016 im Rahmen der Errichtungsbewilligung überprüft. Dabei werden grundsätzlich die offenen Ablagerungsmengen der St.Galler Kiesabbaustellen und Deponien in der entsprechenden Abfallplanungsregion berücksichtigt. Im Rahmen der Betriebsbewilligung legt das AFU Einzugsgebiete fest. Zurzeit ist es üblich, dass diese in grenznahen Gebieten auch auf ausserkantonale Gemeinde ausgeweitet werden.
Die CVP Kanton St.Gallen schlägt vor, Deponieprojekte voranzutreiben und bewilligungsfähig zu machen, damit der Notstand an Ablagerungsvolumen schnell beseitigt werden kann. In der Zwischenzeit sollte das unverschmutzte Aushubmaterial bei Bodenverbesserungen und -aufwertungen verwendet werden.	<p>In den letzten Jahren wurden mehrere neue Standorte in den Richtplan aufgenommen, davon befinden sich mehrere in der Planungsphase oder sind bereits in Betrieb. Die treibende Kraft ist bei Deponien des Typs A und B die Privatwirtschaft.</p> <p>Für die Verwertung von Aushub bei Bodenverbesserungen darf nicht dessen Entsorgung im Vordergrund stehen, sondern es muss dadurch die Bodenfruchtbarkeit verbessert oder die Bewirtschaftung erleichtert werden. Landwirtschaftliche Terrainveränderungen oder Bodenverbesserungen werden bewilligt, wenn die Vorgaben des Bundesrechts erfüllt sind. Sofern zulässig, wird dieser Verwertungsweg bereits heute genutzt. So wurden in den letzten 10 Jahren im Kanton St.Gallen rund 500 Vorhaben für Terrainveränderungen und Bodenverbesserungen mit einem Gesamtvolumen von über 500'000 m³ bewilligt.</p>
Die CVP Eschenbach ist der Meinung, dass die Verkehrsplanung bei der Planung von Deponiestandorten zu kurz kommt, obwohl diese den grössten Stellenwert haben sollte. Zudem müssten Standortgemeinden finanziell entlastet werden, in dem sie von den anderen Gemeinden gemäss einem kantonalen Verteilschlüssel Gelder für den Strassenunterhalt, den Lärmschutz und die Schulwegsicherung erhalten. Die geringe Entschädigung des Betreibers, der sogenannte Kiesrappen, sei dabei nicht ausreichend. Zusätzlich fordert sie die Förderung des Bauabfallrecyclings und die Pflicht zur Anwendung von sekundären Baustoffen bei öffentlichen Bauten.	<p>Auf Stufe Richtplanung wird die generelle Erschliessung eines Standorts geprüft. Die Auswirkungen des Verkehrs werden stufengerecht im Rahmen der Nutzungsplanung bzw. Beurteilung der Umweltverträglichkeit eines Vorhabens überprüft.</p> <p>In der VVEA sind sowohl die Verwertungspflicht als auch das Ablagerungsverbot für verwertbare Abfallfraktionen festgelegt. Der Kanton hat in seiner Abfallplanung entsprechende Massnahmen zur Abfallvermeidung, -verwertung und umweltgerechten Entsorgung definiert.</p>
Die FDP Eschenbach-Goldingen-St.Gallenkappel erachtet es als unerlässlich, dass der Kanton die Deponieproblematik ganzheitlich angeht und entsprechende Konzepte ausarbeitet. Dabei sollen unter anderem die Abfallmengen und jegliche Emissionen reduziert werden. Zudem fordert sie mehr Bauabfallrecycling und eine Entschädigung für die betroffenen Gemeinden.	Es steht den Gemeinden frei, mit den Betreibern eine Pauschalentschädigung auszuhandeln oder die effektiven Kosten in Rechnung zu stellen.



Einwendungen	Art der Berücksichtigung
<p>Die Umweltfreisinnigen Kanton St.Gallen sind der Meinung, dass die heutige Form der Deponieplanung überarbeitet werden sollte. Dabei soll eine Priorisierung der Standorte eingeführt werden. Diese hätte bereits im Richtplan zu erfolgen oder wäre durch Kriterien in der Deponieplanung festzulegen.</p>	<p>Wie bereits im Vernehmlassungsbericht zur Anpassung 20 mitgeteilt, kann aufgrund der aktuell nach wie vor sehr geringen Reserven keine Priorisierung vorgenommen werden, da jedes Projekt mit diversen Unsicherheiten behaftet ist.</p>
<p>Die SVP Kanton St.Gallen und die SVP Eschenbach-St.Gallenkappel-Goldingen vertreten die Meinung, dass mit den Kiesvorräten und dem Ablagerungsvolumen haushälterisch umgegangen werden muss. Aus diesem Grund schlägt sie vor, noch vor dem Jahr 2022 im Kriterienkatalog zur Deponieplanung neu den Punkt Deponiebetrieb mit zwingender Verwertungsquote von 70 % aufzunehmen. Die Beurteilung soll durch das AFU anhand von Materialbilanzen durchgeführt werden.</p>	<p>Die Verwertungsquote bei den mineralischen Rückbaumaterialien liegt im Kanton St.Gallen bei rund 85 Prozent.</p> <p>Wird auf den Baustellen vorgängig gut sortiert bzw. werden die Abfälle in Recyclinganlagen aufbereitet, dann kommt kaum noch Material zur Deponie, welches eine vertretbare Verwertbarkeit aufweist. Aus diesem Grund erachtet der Kanton eine Verwertungsquote am Ende des Entsorgungsweges als nicht zielführend.</p>
<p>Die SVP Kanton St.Gallen verlangt eine stärkere Zusammenarbeit mit den Gemeinden und der Baubranche. Ziel ist es, Aushubmaterial nahe am Entstehungsort abzulagern und dabei kein Typ-B-Volumen zu vergeuden.</p>	<p>Der Vollzug der Vorschriften über Bauabfälle obliegt im Kanton St.Gallen den politischen Gemeinden. Der Kanton hat zum Thema Entsorgungskonzepte Schulungen für die Bauverwaltungen durchgeführt. Mit den Verbänden der Baubranche wird ein reger Austausch gepflegt. Vorschläge und Lösungansätze werden – sofern diese die rechtlichen Vorgaben einhalten – in der Regel auch umgesetzt. Ob und wann Aushubmaterial vor Ort direkt verwertet werden darf, ist in der Bundesgesetzgebung festgelegt.</p> <p>Da die Preise für Typ-B-Material doppelt so hoch sind und auch dieses Ablagerungsvolumen beschränkt ist, wird kein sauberes Aushubmaterial auf diesem Weg entsorgt.</p>
<p>Die SVP Kanton St.Gallen ist der Meinung, dass die Bevölkerung bezüglich ihrem Schutz bei der Planung von Deponien miteinbezogen werden muss. Erschliessungen sollten deshalb möglichst kurz und ungefährlich sein. Zudem würden ihrer Meinung nach kleinere Vorhaben besser akzeptiert, wobei bei einigen Deponien allenfalls der Verkehr an eine Bewilligung zu koppeln wäre.</p>	<p>Das Konzept Abbau und Deponie wird momentan überarbeitet. Die Zusammenarbeit und der Einbezug der Gemeinden wird dabei neu festgelegt. Die Bevölkerung kann sich jeweils im Rahmen der Mitwirkung und Vernehmlassung zu Richtplan-Anpassungen äussern. Zudem wird die Bevölkerung im Rahmen der nachgeordneten Planung zu einer Mitwirkung eingeladen.</p> <p>Die Erschliessbarkeit eines Standorts ist eines der Kriterien, welches bei der Prüfung eines Standorts beurteilt wird.</p> <p>Die Mindestgrößen für Deponien richten sich nach der Bundesgesetzgebung. Zudem bergen eine Vielzahl an Kleindeponien im Vergleich zu einigen grossen, professioneller geführten Anlagen ein grösseres Risiko für unzulässige Ablagerungen.</p>
<p>Die SVP Eschenbach-St.Gallenkappel-Goldingen schlägt vor, dass die Betreiber Recyclingkonzepte vorlegen müssten, welche die Gemeinden zur Priorisierung zeitgleicher Projekte nutzen könnten.</p>	<p>Die Zuständigkeit für den Vollzug der Vorschriften über Bauabfälle im Rahmen von Baugesuchen und die Prüfung von Entsorgungs- oder Verwertungswegen liegt im Kanton St.Gallen bei den politischen Gemeinden.</p>



Einwendungen	Art der Berücksichtigung
	Wir weisen darauf hin, dass die zitierte Verwertungspflicht der VVEA allgemeingültig ist und sich nicht nur an die Kantone richtet. Sie spricht Bauherren, Behörden, Anlagenbetreiber und schlussendlich jeden Betrieb und jeden Einwohner, der Abfälle verursacht, an.
Die SVP Eschenbach-St.Gallenkappel-Goldingen befürwortet grundsätzlich den regionalen Bedarfsnachweis und die Regelung, dass maximal zwei Deponien Typ B pro Region in Betrieb dürfen. Dabei erwähnt sie auch die fünf in Planung stehenden Deponiestandorte des Typs B in ihrer Region. Sie ist mit dieser grossen Anzahl nicht einverstanden, da dadurch einige Gemeinden aufgrund der fehlenden regionalen Abstimmung zu stark vom Verkehr betroffen seien.	Für den Eintrag im Richtplan einzelner Standorte ist kein Bedarfsnachweis erforderlich. Grundsätzlich soll sichergestellt werden, dass der Bedarf in allen Regionen für 25-30 Jahre im Richtplan gesichert ist. Ob an einem Standort auch ein bewilligungsfähiges Projekt zustande kommt ist offen. Planungsarbeiten für Deponien dauern 5-10 Jahre; ein Scheitern ist auch im Einspracheverfahren noch möglich. Aufgrund dieser Unsicherheiten ist der Kanton darauf angewiesen, dass geeignete Standorte in ausreichender Anzahl im Richtplan gesichert sind.
Die SP Kanton St.Gallen, die SP Schmerikon-Eschenbach und der VCS Sektion St.Gallen / Appenzell weisen darauf hin, dass der deponiebedingte Verkehr ein obligates Beurteilungskriterium darstelle und als Ausschlusskriterium wirken sollte. Zudem verlangen sie auf die Festsetzung zu verzichten, wenn sich bei der Beurteilung der Prüfkriterien Konflikte zeigen.	Die Umweltbelastungen (unter anderem Verkehr, Lärm, Luftschadstoffe) sind Kriterien bei der Standortbeurteilung auf Stufe Richtplanung. Üblicherweise liegen bei den meisten Standorten Konflikte mit Prüfkriterien vor, welche im Rahmen der nachfolgenden Planung angegangen und gelöst werden müssen. Die durch ein Deponievorhaben verursachten Emissionen werden im Rahmen der Nutzungsplanung bzw. Beurteilung der Umweltverträglichkeit vertiefter überprüft. Hält ein Vorhaben die Vorgaben der Umweltschutzgesetzgebung nicht ein, kann es nicht bewilligt werden.
Die Grünen Kanton St.Gallen verlangen die Aufnahme der Umweltbelastung und die Beeinträchtigung der Bevölkerung durch den Lastwagenverkehr als Beurteilungskriterium.	
Das Forum Eschenbach ist der Meinung, dass nachteilige Emissionen vor dem Richtplaneintrag in die Beurteilung einfließen müssten. Zudem könnten mit einer Staffelung der Festsetzungen die Auswirkungen auf Mensch und Umwelt gelenkt werden.	
Die SP Kanton St.Gallen, die SP Schmerikon-Eschenbach und der VCS Sektion St.Gallen / Appenzell verlangen, dass aufgrund des Mangels an geeigneten Deponiestandorten zusätzlich das Bauabfallrecycling gefördert werden soll und nur Deponiebetreiber eine Bewilligung erhalten, welche bereits einen hohen oder zumindest einen steigenden Recyclinganteil vorweisen können.	Basierend auf der Abfallplanung 2020 fördert der Kanton das Recycling von Bauabfällen. Auf die weiteren Betriebszweige der Deponiebetreiber hat der Kanton hingegen keinen Einfluss, d.h. er kann sie nicht verpflichten, zusätzlich eigene Recyclinganlagen zu betreiben.
Aus Sicht der Grünen Kanton St.Gallen soll der Kanton das regionale Bauabfallrecycling durch Vorgaben und Massnahmen fördern.	
Die SP Schmerikon-Eschenbach ist unzufrieden mit der ihrer Meinung nach zu kleinräumigen Betrachtungsweise der regionalen Abfallentsorgung. Sie ist zudem besorgt darüber, dass Private ohne Einwilligung der Grundeigentümer Richtplaneinträge beantragen können und die Auffüllung von Kiesabbaustellen im Kanton St.Gallen bereits als Verwertung gilt, was zur Deponierung von Wertstoffen führe. Sie	Die Auffüllung von Kiesgruben gilt gemäss VVEA in der ganzen Schweiz als Verwertung. Dadurch ist sichergestellt, dass Materialabbaustellen auch wieder innerhalb der in den Sondernutzungsplänen festgelegten Fristen verfüllt und rekultiviert werden. Die Gewährleistung der Entsorgungssicherheit steht im öffentlichen Interesse, unabhängig davon ob eine Deponie durch eine private Unternehmung oder die



Einwendungen	Art der Berücksichtigung
<p>verlangt deshalb für einen Richtplaneintrag das Vorliegen der Zustimmung des Eigentümers. Zudem vertritt die SP Schmerikon-Eschenbach die Ansicht, dass privat betriebene Deponien nicht dem öffentlichen Interesse entsprechen würden.</p>	<p>öffentliche Hand betrieben wird. Im Sinne der Gleichbehandlung werden alle Anträge oder Gesuche, unabhängig davon ob diese von Privaten oder der öffentlichen Hand stammen, anhand der gleichen Kriterien beurteilt und geprüft.</p>
<p>Der Kantonalverband Steine Kies Beton St.Gallen (KSKB) ist der Ansicht, dass die Aussage des Grundlagenberichts – wonach pro Abfallplanungsregion höchstens zwei Typ B-Deponien gleichzeitig in Betrieb sein dürfen – gegen die in der Bundesverfassung festgelegte Handels- und Gewerbefreiheit verstosse. Eine solche Beschränkung dürfe, wenn überhaupt, nur im Konzept zur Deponieplanung und nicht im Richtplan geregelt werden. Der KSKB verlangt diese beschneidende Bestimmung aus dem Richtplan zu entfernen.</p>	<p>Wie der KSKB richtig schreibt, ist die besagte Regelung im Grundlagenbericht zu den neuen Standorten zu finden. Sie hat im Grundlagenbericht nur einen informativen Charakter und stammt aus der Wegleitung für neue Standorte 2016. Diese Bestimmung ist im Richtplan des Kantons St.Gallen nirgends festgehalten.</p>
<p>Der KSKB weist darauf hin, dass auch in der Richtplan-Anpassung 21 keine Vorgaben in Bezug auf den kantonalen Sondernutzungsplan gemacht wurden. Er verlangt, dass die Vorgaben zum entsprechenden Verfahren noch mit dieser Anpassung oder spätestens mit der Anpassung 22 erfolgen soll.</p>	<p>Der Umgang mit dem Instrument des kantonalen Sondernutzungsplanes wird im Rahmen der Überarbeitung des Konzepts Abbau und Deponie diskutiert. Sobald das Konzept konsolidiert ist, wird der Richtplan entsprechend angepasst.</p>
<p>Das Forum Eschenbach erachtet es als nicht nachvollziehbar, weshalb der Kanton St.Gallen keine Verwertungsquoten vorgibt. Aus seiner Sicht müssten Recyclingbaustoffe zwingend gefördert und auch mit entsprechenden Auflagen gefordert werden.</p>	<p>Die Verwertungsquote bei den mineralischen Rückbaumaterialien liegt im Kanton St.Gallen bei rund 85 Prozent. Die Pflicht zur Verwertung sowie das Verbot der Ablagerung von verwertbaren Abfällen auf einer Deponie sind in der VVEA festgelegt. Dies bedeutet, dass grundsätzlich alles Verwertbare nach dem Stand der Technik verwertet werden muss und nicht deponiert werden darf.</p> <p>Der Kanton St.Gallen hält sich an die Vorgaben der Bundesgesetzgebung und die einschlägigen Vollzugshilfen des Bundes, weshalb auf schwierig definier- und kaum kontrollierbare Quotenvorgaben verzichtet wird.</p>
<p>Das Komitee «www.depo-nie.ch» aus dem Raum Eschenbach ist mit der Abfallentsorgungs- und Verkehrsproblematik in der Region unzufrieden und stellt aus diesem Grund folgende Anträge:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Jegliche Grundeigentümer, Anstösser und Gemeinden müssen über geplante Richtplaneinträge vorzeitig informiert werden und grundsätzlich mit dem Deponiestandort einverstanden sein. • Lärm – und Schadstoffgrenzwerte sollen als Beurteilungskriterien aufgenommen und dadurch in die Standortbeurteilung einfließen. <p>Die Einflussnahme der betroffenen Bevölkerung soll verstärkt werden.</p>	<p>Gemäss der Wegleitung zur Deponieplanung sind Grundeigentümer und Gemeinden über geplante Richtplaneinträge zu informieren. Dem Kanton sind diesbezüglich schriftliche Bestätigungen vorzulegen. Die Bevölkerung kann sich jeweils im Rahmen der Mitwirkung und Vernehmlassung zur Richtplan-Anpassungen äussern. Zudem wird die Bevölkerung im Rahmen der nachgeordneten Planung zu einer Mitwirkung eingeladen.</p> <p>Anstösser werden zudem im Rahmen des Mitwirkungsverfahrens auf Stufe Nutzungsplanung informiert und erhalten während des Bewilligungsverfahrens die Möglichkeit, ihren Anliegen rechtliches Gehör zu verschaffen.</p> <p>Die Lärmbelastung und Luftschadstoffe werden im Rahmen einer allfälligen Umweltverträglichkeitsprüfung UVP und/oder dem Baubewilligungsverfahren beurteilt.</p>



Standort Sittewald, Gemeinde Amden

Einwendungen	Art der Berücksichtigung
<p>Die Gemeinderäte Amden und Weesen weisen darauf hin, dass die Wegleitung zur Deponieplanung noch nicht auf das neue Planungs- und Baugesetzes (PBG) abgestimmt wurde und die Art der Zusammenarbeit mit den Gemeinden deshalb noch nicht ausreichend festgelegt ist. Ebenso halten die Gemeinderäte Amden und Weesen fest, dass nicht klar sei, aus welchen Gründen der Standort nun festgesetzt werden soll bzw. was sich zur Richtplan-Anpassung 2020 geändert haben soll.</p>	<p>Das Konzept Abbau und Deponie wird momentan überarbeitet. Die Zusammenarbeit und der Einbezug der Gemeinden wird dabei neu festgelegt.</p> <p>Die Standort- und die Nachbargemeinde wurden sowohl durch die Antragstellerin als auch durch den Kanton frühzeitig und mehrfach über das Vorhaben informiert.</p> <p>In der Richtplan-Anpassung 2020 wurden Konflikte aufgezeigt und entsprechende Zusatzabklärungen definiert. Aufgrund der Ergebnisse dieser Abklärungen kann der Standort nun festgesetzt werden.</p>
<p>Die Gemeinderäte Amden und Weesen erachten den Standort Sittewald für eine Deponie als ungeeignet. Begründet wird die Einschätzung aufgrund der gefährlichen Erschliessung durch das Ortszentrum und diverse Wohngebiete und der gefährlichen Deponieausfahrt – insbesondere bei schneebedeckter Fahrbahn. Zudem führe die neue Deponie zu Emissionen nahe am Siedlungsgebiet. Aber auch Konflikte mit dem Naherholungsgebiet und dem Tourismus werden aufgeführt.</p> <p>Schliesslich fehlte aus Sicht des Gemeinderats Amden eine Auseinandersetzung mit den Schutzzielen des BLN-Gebiets Nr. 1613 Speer-Churfürsten-Alvier.</p> <p>Die Gemeinderäte Amden und Weesen verlangen aus den genannten Gründen den Standort Sittewald aus dem Richtplan zu streichen. Zudem weisen sie darauf hin, dass auch aufgrund einer von 430 Personen eingereichten Petition gegen den Deponiestandort eine Löschung des Standorts aus dem Richtplan angezeigt sei. Zusätzlich weisen sie auf die bereits bestehende Emissionsquelle der Deponie Ardega in der Gemeinde Glarus Nord hin, welche die Einwohner bereits zu ertragen haben.</p>	<p>Auf Stufe Richtplanung kann die grundsätzliche Machbarkeit des Standorts nachgewiesen werden. Die konkreten Auswirkungen des Vorhabens (Verkehr, Erschliessung, Emissionen usw.) werden stufengerecht im Rahmen der Nutzungsplanung bzw. bei der Beurteilung der Umweltverträglichkeit des Vorhabens überprüft.</p> <p>Die erwähnten Konflikte mit dem BLN-Gebiet sind bekannt und wurden bereits im Grundlagenbericht zur Anpassung 20 erwähnt. Da für eine Festsetzung eine vertiefte Beurteilung der Beeinträchtigung der Naturwerte durchgeführt wurde und ein Gutachten der ENHK vorliegt, kann der Standort nun definitiv im Richtplan festgesetzt werden.</p>
<p>Der Gemeinderat Weesen stellt den Antrag, falls der Standort doch festgesetzt werden sollte, seien Alternativvarianten der Erschliessung via Standort Gäsi, Ledischiff und Seilbahn zu prüfen. Diese Variante habe sich beim Hartschotterwerk Mühlehorn jahrelang bewährt. Dabei könnte die Deponie Sittewald als Ablagerungsort der nicht aufbereitbaren Abfälle der Deponie Ardega AG dienen. Diese Erschliessung sei aus diversen Gründen umweltschonender als die gefährliche Durchfahrt durch Weesen.</p> <p>Der Gemeinderat Amden führt aus, falls doch am Standort festgehalten werden sollte, sei dieser als Zwischenergebnis zu belassen bis entsprechende Lösungsansätze vorliegen und Regelungen mit den Gemeinden vereinbart worden seien.</p>	<p>Seilbahn- und Förderbandlösungen werden bei anderen Deponien und Abbaustellen im Kanton St.Gallen bereits eingesetzt und sind grundsätzlich eine interessante Idee.</p> <p>Durch die Lage im BLN-Gebiet dürfte die Machbarkeit für eine Seilbahn vom Seeufer bis zum ehemaligen Steinbruch nicht gegeben sein, da dadurch ein Teil des BLN-Gebiets zusätzlich belastet wird, welcher nicht schon bereits heute durch den ehemaligen Gesteinsabbau vorbelastet ist. Die ENHK hat in ihrer Beurteilung zwei Varianten mit deutlich kleineren Förderbändern bereits ausgeschlossen.</p>



<i>Einwendungen</i>	<i>Art der Berücksichtigung</i>
<p>Der Gemeinderat Amden stellt fest, dass weder mit der Richtplan-Anpassung 20 noch in den Unterlagen zur Richtplan-Anpassung 21 eine Aussage zum Sondernutzungsplanverfahren gemacht wird. Ihm ist deshalb nicht klar, ob der Standort Sittewald nun als kantonaler oder kommunaler Sondernutzungsplan bewilligt werden soll.</p>	<p>Gemäss PBG müssen Vorhaben, die einen kantonalen Sondernutzungsplan nach sich ziehen, im Richtplan bezeichnet werden. Für den Standort Sittewald ist kein kantonaler Sondernutzungsplan vorgesehen. Entsprechend erfolgte auch keine Bezeichnung.</p>
<p>Der Gemeinderat Weesen hält fest, dass in der Region neben der Deponie Ardega AG im Glarner Gebiet Gäsi keine weitere Deponie notwendig sei. Diese verfüge über eine angemessene Erschliessung, eine neue Aufbereitungsanlage und ausreichend Deponievolumen. Der Kanton soll deshalb die Zusammenarbeit mit dem Kanton Glarus entsprechend ausbauen.</p>	<p>In den letzten Jahren wurden sämtliche nicht verwertbaren Inertstoffe aus dem Linthgebiet in Nachbarkantone exportiert. Jährlich wurden bis zu 15'000 m³ Typ B-Material aus dem Kanton St.Gallen im Glarnerland deponiert. Zuletzt wurden die Anlieferungen aus dem Kanton St.Gallen durch den Betreiber drastisch gedrosselt.</p> <p>Die Deponie Ardega bietet keine mittel- bis langfristige Entsorgungslösung für Abfälle aus dem Kanton St.Gallen. Die Deponie befindet sich in der letzten Phase der Verfüllung und ein beträchtlicher Teil des Restvolumens ist für Material aus dem Kanton Glarus reserviert.</p> <p>Bei der angesprochenen Aufbereitungsanlage handelt es sich unseres Wissens um eine befristete technische Massnahme, um die letzte Verfüllphase zeitlich noch etwas zu strecken. Es muss davon ausgegangen werden, dass nur noch während der nächsten 5 bis 7 Jahre kleinere Mengen Typ B-Material aus dem Kanton St.Gallen auf die Deponie Ardega exportiert werden kann.</p>
<p>Rund 100 Einzelpersonen, Familien oder Haushalte aus Amden und Weesen sowie aus Walenstadt und Männedorf haben identische oder ähnliche Stellungnahmen verfasst. In diesen Stellungnahmen fordern sie, den Standort Sittewald aus dem Richtplan zu streichen. Das Wohl der Bevölkerung, der Touristen und insbesondere der Schulkinder sei über die finanziellen Interessen des Deponiebetreibers zu stellen. Teilweise wurden die Stellungnahmen mit Fotos und Kinderzeichnungen bezüglich Verkehrssituation ergänzt.</p> <p>Als Hauptgründe für die Streichung des Standorts aus dem Richtplan wurden u.a. folgende Gründe genannt:</p> <ul style="list-style-type: none">• Verkehr / Erschliessung (grosse Verkehrsbelastung in Weesen bereits vorhanden; ungeeignete Erschliessung aufgrund beengter Strassenverhältnisse und unübersichtlicher Deponieausfahrt; Gefährdung der Schüler auf dem Schulweg; verkehrstechnisch ungünstige Lage, da zu weit weg von Autobahnanschluss).• Emissionen (bereits übermässige regionale Lärmemissionen unter anderem durch Eisenbahn, Schiessplatz, Autobahn, Deponie Ardega; gesteigerte Lärmbelastung durch Mehrverkehr; geplante Brecheranlage in nächster Nähe zum Wohngebiet).• Auswirkungen auf Immobilien (Erschütterungen des Schwerverkehrs führen zu Beschädigungen	<p>Auf Stufe Richtplanung kann die grundsätzliche Machbarkeit des Standorts nachgewiesen werden.</p> <p>Abklärungen mit der Kantonspolizei und dem Strassenkreisinspektorat des Kantons St.Gallen haben ergeben, dass die Erschliessung des Deponiestandorts ab der Kantonsstrasse möglich ist. In der nachgeordneten Planung sind bei Vorliegen eines entsprechenden Gutachtens weitere Massnahmen zu prüfen (z.B. Steuerung der Ein- und Ausfahrt der Deponie mit einer Lichtsignalanlage).</p> <p>Die Auswirkungen der Emissionen (insbesondere durch den Verkehr) werden stufengerecht im Rahmen der Nutzungsplanung bzw. Beurteilung der Umweltverträglichkeit eines Vorhabens überprüft. Dabei werden sowohl die Deponie als auch allfällige zusätzliche Anlagen beurteilt.</p> <p>Die erwähnten Konflikte mit dem BLN-Gebiet sind bekannt und wurden bereits im Grundlagenbericht zur Anpassung 20 erwähnt. Da für eine Festsetzung eine vertiefte Beurteilung der Beeinträchtigung der Naturwerte durchgeführt wurde und ein Gutachten der ENHK vorliegt, kann der Standort nun definitiv im Richtplan festgesetzt werden.</p> <p>Für Deponien vom Typ B wird im Kanton St.Gallen in jedem Fall eine mineralische Abdichtung verlangt.</p>



Einwendungen	Art der Berücksichtigung
<p>an Immobilien; Minderwert von Immobilien an den Zufahrtstrassen aufgrund der Emissionen)</p> <ul style="list-style-type: none"> Natur und Heimatschutz (Beeinträchtigung des BLN-Objekts Nr. 1613 Speer-Churfürsten-Alvier; zu grosser Eingriff in Flora und Fauna; Landschaftsbild durch Auffüllung stark beeinträchtigt; Wiederherstellungspflicht besteht nicht – ehemaliger Steinbruch soll der Natur überlassen werden). <p>Im Weiteren wird befürchtet, dass eine Verschmutzung des Walensees durch Sickerwasser aus der Deponie erfolgt und Badende gefährden würde.</p> <p>Schliesslich wird oft auf die bestehende Deponie Ardega in Filzbach verwiesen, die der Region bereits zur Verfügung stehe.</p>	<p>Diese Vorgabe ist strenger als es die Bundesgesetzgebung verlangt. Dadurch kann das Sickerwasser durch ein ordentliches Monitoring überwacht und entsprechend der Beschaffenheit in ein Gewässer eingeleitet oder der Schmutzwasserkanalisation zugeführt werden.</p> <p>Die Deponie Ardega in Filzbach bietet keine mittel- bis langfristige Entsorgungslösung für Abfälle aus dem Kanton St.Gallen. Die Deponie befindet sich in der letzten Phase der Verfüllung und ein beträchtlicher Teil des Restvolumens ist für Material aus dem Kanton Glarus reserviert. Es muss davon ausgegangen werden, dass nur noch während der nächsten 5 bis 7 Jahre kleinere Mengen Typ B-Material aus dem Kanton St.Gallen auf die Deponie Ardega exportiert werden kann.</p>
<p>Die SP Kanton St.Gallen, die Grünen Kanton St.Gallen und der VCS Sektion St.Gallen / Appenzell sind aufgrund des betroffenen BLN-Gebiets, der lokalen und kantonalen Schutzgebiete und der kritischen Erschliessung der Meinung, dass der Standort Sittewald für eine Deponie ungeeignet sei. Aus diesem Grund soll er nicht im Richtplan festgesetzt werden.</p>	<p>Die erwähnten Konflikte mit dem BLN-Gebiet sind bekannt und wurden bereits im Grundlagenbericht zur Anpassung 20 erwähnt. Da für eine Festsetzung eine vertiefte Beurteilung der Beeinträchtigung der Naturwerte durchgeführt wurde und ein Gutachten der ENHK vorliegt, kann der Standort nun definitiv im Richtplan festgesetzt werden.</p> <p>Abklärungen mit der Kantonspolizei und dem Strassenkreisinspektorat des Kantons St.Gallen haben ergeben, dass die Erschliessung des Deponiestandorts ab der Kantonsstrasse möglich ist. In der nachgeordneten Planung sind bei Vorliegen eines entsprechenden Gutachtens weitere Massnahmen zu prüfen (z.B. Steuerung der Ein- und Ausfahrt der Deponie mit einer Lichtsignalanlage).</p>
<p>RA MLaw Christian Fey wehrt sich im Namen des Vereins IG Fli, Amden gegen die Festsetzung des Standorts Sittewald. Hierzu führt er folgende Gründe auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> enorme Auswirkungen auf Raum und Umwelt von langer Dauer; unnötige bzw. unmögliche Wiederherstellung des Ursprungzustandes; Beeinträchtigung des BLN-Schutzobjekts ohne Interessenabwägung auf Stufe Richtplanung; Konflikte mit kantonalen und regionalen Objekten, Schutzwald, Gewässer und Steinschlaggebiet; Kritische Erschliessung bzw. Verkehrssituation. <p>Zudem macht er darauf aufmerksam, dass die IG Fli eine Petition eingereicht hat und bei einer allfälligen Festsetzung / Nutzungsplanung rechtliche Schritte in Betracht zieht, welche aufgrund von bestehenden Bundesgerichtsentscheiden gute Chance haben werden.</p>	<p>Die erwähnten Konflikte mit dem BLN-Gebiet sind bekannt und wurden bereits im Grundlagenbericht zur Anpassung 20 erwähnt. Da für eine Festsetzung eine vertiefte Beurteilung der Beeinträchtigung der Naturwerte durchgeführt wurde und ein Gutachten der ENHK vorliegt, kann der Standort nun definitiv im Richtplan festgesetzt werden.</p> <p>Die Abklärungen zur Erschliessung wurden im Grundlagenbericht zur Richtplan-Anpassung 21 nicht aufgeführt, da diese nicht zwingend für den Richtplan auszuführen waren. Der Vollständigkeit halber wird dies aber nachgeholt, indem der Grundlagenbericht entsprechend ergänzt wird.</p> <p>Auf Stufe Richtplanung kann die grundsätzliche Machbarkeit des Standorts nachgewiesen werden. Die Auswirkungen der Emissionen und insbesondere des Verkehrs werden stufengerecht im Rahmen der Nutzungsplanung bzw. Beurteilung der Umweltverträglichkeit eines Vorhabens überprüft.</p>
<p>Die Primarschule Weesen und die Oberstufe Weesen-Amden weisen darauf hin, dass bei Deponiestandorten nicht nur die ökologischen und ökonomischen Aspekte beachtetet werden sollten. Der Schulweg sei pädagogisch wertvoll und deshalb</p>	<p>Die Auswirkungen der Emissionen und insbesondere des Verkehrs werden stufengerecht im Rahmen der Nutzungsplanung bzw. Beurteilung der Um-</p>



<i>Einwendungen</i>	<i>Art der Berücksichtigung</i>
sollte die Verkehrssicherheit der Schüler als Fussgänger und Velofahrer auch im Umfeld von Deponien gewährleistet sein. Da dies beim Standort Sittewald aufgrund der schwierigen Strassen- und Verkehrsverhältnisse nicht möglich ist, fordern sie den Kanton auf, den Standort aus Rücksicht auf die Schüler und Schülerinnen zu verwerfen. Sollte am Standort festgehalten werden, verlangt die Oberstufe Weesen-Amden die Darlegung von Massnahmen zur Sicherung des Schulwegs.	weltverträglichkeit eines Vorhabens überprüft. In diesem Verfahrensschritt sind sodann auch konkrete Massnahmen aufzuzeigen.
Pro Natura St.Gallen-Appenzell und der WWF St.Gallen haben nichts gegen die Festsetzung des Standorts Sittewald einzuwenden, da die Vorgaben aus dem Gutachten der ENHK bei der Nutzungsplanung zwingend umgesetzt werden müssen.	Kenntnisnahme

Standort Sonnenfeld, Gemeinde Eschenbach

<i>Einwendungen</i>	<i>Art der Berücksichtigung</i>
Das Forum Eschenbach weist daraufhin, dass der bestehende Kiesabbau bereits Ablagerungsvolumen zur Verfügung stellen wird und deshalb die geplante überdimensionierte Erweiterung mit seinen Rodungen und Überschüttungen von mehreren Metern nicht akzeptabel sei. Der entsprechende Verkehr führe zudem zu mehr Emissionen und stelle eine grosse Gefahr für die schwächeren Verkehrsteilnehmer dar. Aus diesen Gründen soll die Erweiterung des Standorts Sonnenfeld nicht festgesetzt werden.	Der Standort Sonnenfeld ist bereits als Deponiestandort des Typs A und B im Richtplan festgesetzt und befindet sich in der Projektierung. Eine Erweiterung des Deponiestandorts ist gemäss dem heutigen Wissensstand weder geplant noch wird mit der Richtplan-Anpassung 21 eine Erweiterung beantragt.

Standort Uetenberg, Gemeinde Eschenbach

<i>Einwendungen</i>	<i>Art der Berücksichtigung</i>
Der Gemeinderat Eschenbach fordert im Zuge der Richtplan-Anpassung 21 abermals die Löschung des Standorts Uetenberg in Eschenbach. Als Begründung wird die nicht zumutbare Emissionsbelastung der Einwohner des naheliegenden Dorfes angegeben, welche durch eine Deponie entstehen würde. Der Vorschlag des Kantons im Vernehmlassungsbericht zur Anpassung 2018 (Entlassung des Standorts Uetenberg im Falle der Realisierung des Standorts Sonnenfeld) wird durch die Gemeinde wiederholt abgelehnt.	Der Kanton hält weiterhin an seiner Stellungnahme im Vernehmlassungsbericht zur Richtplan-Anpassung 18 fest.

Standort Untereg, Gemeinde Eschenbach

<i>Einwendungen</i>	<i>Art der Berücksichtigung</i>
Der Gemeinderat Eschenbach befürchtet, dass durch den neuen Standort nahe am geplanten Standort Sonnenfeld die Verkehrsproblematik auf der bereits stark belasteten Verkehrsachse noch verschärft wird. Er schlägt deshalb vor, nur einen Standort im Richtplan einzutragen.	Der Standort wurde anhand der Prüfkriterien des Kriterienkataloges 2016 und unter Einbezug der kantonalen Fachstellen geprüft. Es ist nicht vorgesehen, dass der Kanton die neu vorgeschlagenen Standorte auf Stufe Richtplanung im Rahmen eines übergeordneten Verkehrskonzepts prüft. Die Auswirkungen des Verkehrs werden stufengerecht im Rahmen der Nutzungsplanung bzw. Beurteilung der Umweltverträglichkeit überprüft.



Einwendungen	Art der Berücksichtigung
Der Kanton Zürich hat zwar keine Einwände gegen die Deponiestandorte im Grenzgebiet vorzubringen, macht aber darauf aufmerksam, dass die Verkehrssituation beim Standort Unteregg mit der Zürcher Gemeinde Rüti abzusprechen sei.	Wie vom Kanton Zürich verlangt, wird die Verkehrssituation jeweils im Rahmen der Projektierung bzw. in der Nutzungsplanung und Beurteilung der Umweltverträglichkeit genauer untersucht und behandelt.
<p>Der Bund verlangt vor der Festsetzung die Überarbeitung der Beurteilungsunterlagen in Bezug auf die Bodennutzungseffizienz und die Koordination der umliegenden Standorte. Zudem seien die Konflikte mit den kantonalen Schutzgebieten zu lösen.</p> <p>Im Rahmen der Detailplanung muss der Gewässerraum berücksichtigt und eine Gewässerverschmutzung durch Deponiematerial verhindert werden.</p>	<p>Im Grundlagenbericht wird zum Standort Unteregg darauf hingewiesen, dass falls effektiv Waldflächen beansprucht werden, im Rahmen der Nutzungsplanung zusätzliche Nachweise zu erbringen sind. Dies beinhaltet unter anderem die Prüfung von Alternativstandorten, den Nachweis einer ausreichenden Bodennutzungseffizienz sowie die Berücksichtigung der Anliegen von Natur und Landschaft.</p> <p>Der Umgang mit den tangierten Schutzgebieten wurde bereits bei der früheren durch den Bund genehmigten Festsetzung des Abbaustandorts an der identischen Stelle definiert und gilt auch für den Deponiestandort.</p> <p>Die Ausscheidung von Gewässerräumen sowie die Sicherstellung der Umsetzung der Vorgaben aus der Umwelt- und insbesondere Abfallgesetzgebung werden stufengerecht im Rahmen der Nutzungsplanung und der umweltrechtlichen Bewilligungen definiert.</p>
Die Mitte Kanton St.Gallen ist der Meinung, dass der Standort Unteregg mit einigen Konflikten belastet sei und stellt deshalb die Frage, ob nicht auf diesen Standort verzichtet werden sollte.	Der Kanton kam bei seiner Beurteilung zum Schluss, dass die vorhandenen Konflikte gelöst werden können. Aus diesem Grund hält er am Eintrag fest.
Die FDP Eschenbach-Goldingen-St.Gallenkappel befürwortet den Standort Unteregg.	Kenntnisnahme
Die SVP Kanton St.Gallen teilt mit, dass der Antragsteller des Standorts Unteregg gemäss seinen eigenen Angaben 80 % der Bauabfälle dem Recycling zu führt und nur noch der Rest deponiert wird. Aus diesem Grund stellt sich die SVP hinter den Richtplaneintrag des Standorts Unteregg.	Kenntnisnahme
Das Forum Eschenbach teilt mit, dass beim Standort Unteregg Konflikte vorhanden seien, welche einer Klärung bedürfen. Entsprechend sind Massnahmen und Auflagen zum Umweltschutz notwendig.	Beim Standort Unteregg liegen diverse Konflikte vor. Diese werden stufengerecht im Rahmen der Nutzungsplanung angegangen.
Die Swissgrid AG hält in ihrer Stellungnahme fest, dass die geplante Deponie direkt unter die Swissgrid-Leitung TR1232-WJ001 zu liegen kommt. Dabei sei permanent der minimale Bodenabstand gemäss den geltenden Vorschriften einzuhalten. Aus diesem Grund ist zwingend eine Kontaktaufnahme mit der Swissgrid AG vorzunehmen, damit eine Vereinbarung über Sicherheitsmassnahmen erarbeitet werden kann.	Der Kanton wird diese Informationen dem Antragsteller zu kommen lassen.
Der Heimatschutz St.Gallen / Appenzell-Innerrhoden stellt fest, dass beim Standort Unteregg die Schichtrippenlandschaft Jona-Diemberg, ein Geotop von nationaler Bedeutung, betroffen sei und meldet deshalb landschaftsästhetische Bedenken an. Zudem	Der Abbaustandort an gleicher Stelle ist bereits im Richtplan festgesetzt. Mit dem Eintrag des Typ B-Kompartiments innerhalb des Abbaugebiets ändert sich nichts an der räumlichen Ausdehnung des Vorhabens. Bei der Festsetzung des Abbaustandorts



Einwendungen	Art der Berücksichtigung
<p>sei die direkte Festsetzung nicht üblich und in diesem Fall nicht durch den bestehenden Eintrag als Abbaustandort bzw. mit der geringfügigen Änderung des Ablagerungsmaterials von Typ A zu B zu rechtfertigen. Aus diesen Gründen verlangt er auf den Standort zu verzichten oder vorerst nur als Zwischenergebnis aufzunehmen. Für eine spätere Festsetzung wären gemäss dem Heimatschutz eine Koordination mit den benachbarten Standorten und ausführliche Abklärungen bezüglich Natur und Landschaft auszuführen.</p>	<p>wurde bereits festgehalten, dass das Vorhaben nur in (landschaftlich und geotopspezifisch) nicht sensiblen Bereichen möglich sei. Aufgrund der Tatsache, dass die Schichtrippenlandschaft nach einem Materialabbau wiederhergestellt werden muss, wird voraussichtlich eine Überhöhung gegenüber dem bestehenden Terrain nicht bewilligungsfähig sein. Somit ändert sich faktisch nur die Bezeichnung und das zulässige Auffüllmaterial.</p> <p>Beim Standort Unteregg liegen, wie im Grundlagenbericht erwähnt, diverse Konflikte vor, welche aber im Rahmen der weiteren Planung gelöst werden können. Aus diesem Grund ist in diesem Fall eine direkte Festsetzung gerechtfertigt.</p> <p>Die geforderte Abstimmung mit anderen benachbarten Standorten im Rahmen des Richtplanverfahrens ist aufgrund der zeitlichen Verschiebung der einzelnen Projekte und den diversen Unsicherheiten bei der Planung von Deponien nicht praktikabel.</p>
<p>Die SP Kanton St.Gallen und der VCS Sektion St.Gallen / Appenzell halten in ihrer Stellungnahme fest, dass die Änderung des Deponietyps zu Mehrfahrten führen würde, was die Lebensqualität in der Region negativ beeinträchtigen wird. Deshalb und wegen den diversen Konflikten bei den Prüfkriterien soll der Standort Unteregg in Eschenbach nur als Zwischenergebnis aufgenommen werden, bis alle Konflikte gelöst seien. Zudem soll in der Region nur eine der drei geplanten Deponien zeitgleich in Betrieb stehen.</p>	<p>Da sich die Endgestaltung und somit das Auffüllvolumen auf die Vorgaben des Landschaftsschutzgebiets abstützen muss, wird es zu keinen Mehrfahrten kommen. Zudem wird aufgrund des geringeren Anfalls an nicht recycelbaren Bauabfällen und verschmutztem Aushubmaterial das vorhandene Volumen gegenüber unverschmutztem Aushub länger halten bzw. sich die Anzahl Fahrten auf eine längere Betriebsdauer verteilen. Die Betriebsdauer und somit die jährliche Ablagerungsmenge wird im Sondernutzungsplan verbindlich festgelegt und wird bei der Beurteilung der Umweltverträglichkeit berücksichtigt.</p> <p>Üblicherweise können Konflikte mit Prüfkriterien im Rahmen der nachfolgenden Planung angegangen und gelöst werden. Nur in seltenen Fällen sind schon im Rahmen des Richtplaneintrags weitere Abklärungen notwendig, welche ein Zwischenergebnis rechtfertigen würden. Diese Forderung würde dazu führen, dass kein neuer Standort mehr direkt festgesetzt werden könnte, bevor er nicht bereits zur Vorprüfungsreife geplant ist. Dies würde sich negativ auf die Entwicklung der letzten Jahre auswirken und die Antragsteller davon abhalten, neue Deponie zu planen.</p>
<p>Die SP Schmerikon-Eschenbach ist der Meinung, dass der Richtplaneintrag des Standorts Unteregg nur als Zwischenergebnis erfolgen kann, da zuerst die diversen Konflikte gelöst werden müssen. Zudem soll nur ein Standort, entweder Unteregg oder Sonnenfeld, in Betrieb und/oder im Richtplan eingetragen sein.</p>	<p>Beim Standort Unteregg liegen, wie im Grundlagenbericht erwähnt, diverse Konflikte vor, welche aber im Rahmen der weiteren Planung gelöst werden können. Aus diesem Grund ist in diesem Fall eine direkte Festsetzung gerechtfertigt. Aufgrund von Planungsunsicherheiten ist der Kanton daran interessiert, mehrere geeignete Standorte pro Region im Richtplan eingetragen zu haben.</p>
<p>Pro Natura St.Gallen-Appenzell und der WWF St.Gallen erachten den Standort Unteregg als sinnvoll, da er bereits als Kiesabbaustandort festgesetzt ist und sich somit mit dieser Richtplan-Anpassung nur das Ablagerungsmaterial ändert.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>



<i>Einwendungen</i>	<i>Art der Berücksichtigung</i>
Die Grünen Kanton St.Gallen sind der Meinung, dass durch die Ausweitung auf das Deponiematerial Typ B die Verkehrsproblematik zunehmen wird. Aus diesem Grund sei auf eine solche Änderung zu verzichten.	Das Ablagerungsvolumen wird durch die Änderung des Deponietyps nicht vergrössert, weshalb die Verkehrsbelastung nicht zunehmen wird. Insbesondere da im Verhältnis rund fünfmal weniger Typ B-Material anfällt als unverschmutztes Aushubmaterial.
Das Komitee «www.depo-nie.ch» aus dem Raum Eschenbach verlangt auf die Festsetzung des Standorts Unteregg zu verzichten, da in der näheren Umgebung bereits eine Deponie vom Typ B geplant sei und zuerst die Konflikte insbesondere bzgl. Verkehr gelöst werden sollten. Seiner Meinung nach sollte zeitgleich nur eine Deponie in Eschenbach betrieben werden, wobei die mit dem nachhaltigsten Wertschöpfungskonzept bevorzugt werden soll.	Beim Standort Unteregg liegen, wie im Grundlagenbericht erwähnt, diverse Konflikte vor, welche aber im Rahmen der weiteren Planung gelöst werden können. Aus diesem Grund ist in diesem Fall eine direkte Festsetzung gerechtfertigt. Zurzeit ist keine Beurteilung der Nachhaltigkeit der Deponiebetreiber vorgesehen, da die Verwertungsquote bei den mineralischen Rückbaumaterialien im Kanton St.Gallen bereits bei rund 85 % liegt. Da die Deponiebetreiber nicht die einzigen Unternehmen sind, welche sich mit Bauabfällen beschäftigen, haben sie nur begrenzt Einfluss auf die Verwertung.

Standorte Burgau und Burgauerfeld, Gemeinde Flawil

<i>Einwendungen</i>	<i>Art der Berücksichtigung</i>
Der Gemeinderat Flawil ist mit der Sicherung des Deponiestandorts Burgauerfeld (Typ C/D) und der Löschung des Standorts Burgau (Typ B) aufgrund des Deponieabschlusses einverstanden.	Kenntnisnahme

Standort Thurhof, Gemeinde Oberbüren

<i>Einwendungen</i>	<i>Art der Berücksichtigung</i>
Der Gemeinderat Niederhelfenschwil weist mit ausführlichen Darlegungen auf die Verkehrssituation in seiner Gemeinde hin und verlangt vom Kanton eine Verkehrsplanung und Optimierung der Verkehrssicherheit, bevor der Standort im Richtplan festgesetzt werden soll.	Es ist nicht vorgesehen, dass der Kanton die neu vorgeschlagenen Standorte auf Stufe Richtplanung im Rahmen eines übergeordneten Verkehrskonzepts prüft. Die Auswirkungen des Verkehrs werden stufengerecht im Rahmen der Nutzungsplanung bzw. Beurteilung der Umweltverträglichkeit überprüft.
Der Gemeinderat Oberbüren lehnt die Festsetzung des als Zwischenergebnis eingetragenen Deponiestandorts Thurhof ab, da seiner Meinung nach die in der näheren Umgebung vorherrschende Verkehrsproblematik und die Nähe zur Thur nicht berücksichtigt wurden. Zudem sei das Auenschutzgebiet von nationaler Bedeutung betroffen. Er verlangt deshalb vom Kanton den Standort aus dem Richtplan zu streichen.	Beim Richtplaneintrag wird noch kein definitiver Perimeter festgelegt. Der Perimeter ist im Rahmen der Nutzungsplanung so festzulegen, dass dieses Ausschlusskriterium nicht betroffen ist. Der Kanton ist sich bewusst, dass die Auenlandschaft von nationaler Bedeutung ein sehr sensibler Lebensraum darstellt und deshalb im Rahmen der Detailplanung besonderer Aufmerksamkeit bedarf. Die weiteren erwähnten Konfliktpunkte beziehen sich auf die Projektierung bzw. das Deponieplanverfahren und werden somit zu einem späteren Zeitpunkt behandelt. Die Auswirkungen des Verkehrs werden stufengerecht im Rahmen der Nutzungsplanung bzw. Beurteilung der Umweltverträglichkeit überprüft.
Die Regio Wil stimmt der Festsetzung des Standorts Thurhof nicht zu, da aus ihrer Sicht zuerst ein Deponiekonzept für die Koordination der Standorte in der	Da auf Stufe Richtplanung keine Koordination der Standorte vorgesehen ist und die Bedarfsüberlegung erst bei der Nutzungsplanung zum Tragen



<i>Einwendungen</i>	<i>Art der Berücksichtigung</i>
Region Wil / Oberbüren / Gossau ausgearbeitet werden soll.	kommt, hält der Kanton an der Festsetzung des Standorts Thurhof fest.
Der Bund verlangt für die Festsetzung weitere Beurteilungsgrundlagen, welche Aussagen zum Umgang mit dem Auenschutzgebiet von nationaler Bedeutung und der Koordination der umliegenden Standorte machen.	Die Konflikte mit dem Bereich Natur und Landschaft (kantonales Landschaftsschutzgebiet, an den Planungspereimeter angrenzendes Auengebiet) konnten auf Stufe Richtplan mit dem zuständigen kantonalen Amt bereinigt werden. Im Grundlagenbericht wird zum Standort Thurhof darauf hingewiesen, dass falls effektiv Waldflächen beansprucht werden, im Rahmen der Nutzungsplanung zusätzliche Nachweise zu erbringen sind. Dies beinhaltet unter anderem die Prüfung von Alternativstandorten.
B.D. aus Oberbüren weist abermals darauf hin, dass beim Standort Thurhof diverse landschaftsschutz- und umweltrechtliche Konflikte vorhanden und gar Ausschlusskriterien betroffen seien. Zudem stellen seiner Meinung nach Hangdeponien ein bekanntes Risiko dar. Aus diesen Gründen verlangt er den Standort nicht in den Richtplan aufzunehmen.	Der Standort wurde anhand der Prüfkriterien des Kriterienkataloges 2016 und unter Einbezug der kantonalen Fachstellen geprüft. Beim Richtplaneintrag handelt es sich um einen reinen Punkteintrag, bei welchem kein definitiver Perimeter festgelegt wird. Wie B.D. richtig erwähnt hat, muss zum Beispiel bei Ausschlusskriterien der Perimeter so festgelegt werden, dass dieses Kriterium nicht mehr betroffen ist. Dies ist auch beim Standort Thurhof möglich. Die anderen Konflikte werden ebenfalls im Rahmen Detailplanung behandelt, wie es im Grundlagenbericht beschrieben wurde. Am Standort Thurhof ist somit aus Sicht des Kantons eine bewilligungsfähige Deponie grundsätzlich realistisch und deshalb hält er am Eintrag fest.
Pro Natura St.Gallen-Appenzell und der WWF St.Gallen erachten die Lösung der Konflikte beim Standort Thurhof im Rahmen einer akkuraten Planung als gegeben und haben deshalb nichts gegen die Festsetzung vorzubringen.	Kenntnisnahme

Standort St.Dionys, Gemeinde Rapperswil-Jona

<i>Einwendungen</i>	<i>Art der Berücksichtigung</i>
Der Bund verlangt für die Festsetzung die Beurteilung der Bodennutzungseffizienz.	Im Grundlagenbericht wird zum Standort St.Dionys darauf hingewiesen, dass falls effektiv Waldflächen beansprucht werden, im Rahmen der Nutzungsplanung zusätzliche Nachweise zu erbringen sind. Dies beinhaltet unter anderem auch den Nachweis einer ausreichenden Bodennutzungseffizienz.
Die SP Kanton St.Gallen und die SP Schmerikon-Eschenbach, die Grünen Kanton St.Gallen und der VCS Sektion St.Gallen / Appenzell beurteilen den Standort St.Dionys aufgrund der Nähe zur Autobahn und der guten Erschliessung als geeigneten Depo-niestandort. Aber auch hier sei das Recycling zu fördern, damit weniger Material abgelagert werden muss.	Kenntnisnahme
Pro Natura St.Gallen-Appenzell und der WWF St.Gallen haben nichts gegen die Festsetzung des Standorts St.Dionys vorzubringen, da gemäss der	Kenntnisnahme



<p>kantonale Denkmalpflege das Schutzobjekt St.Dionys nicht beeinträchtigt wird.</p>	
<p>Das Departement des Innern hält nach Rücksprache mit der Kantonsarchäologie und der kantonalen Denkmalpflege nachfolgendes fest: Die vorwiegend vom Bund geforderten Abklärungen bezüglich Archäologie und Ortsbildschutz wurden bereits durchgeführt und sind positiv im Sinne der geplanten Deponie ausgefallen. Sowohl die Kantonsarchäologie wie auch die kantonale Denkmalpflege haben aus diesem Grund keine Einwände gegen die Festsetzung der Deponie St.Dionys vorzubringen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Standort Täschen, Gemeinde Waldkirch

<i>Einwendungen</i>	<i>Art der Berücksichtigung</i>
<p>Der Gemeinderat von Waldkirch stimmt der Richtplan-Anpassung 21 zu, macht aber darauf aufmerksam, dass die Gemeinde für allfällige Aufwände eine Entschädigung pro Kubikmeter abgelagertes Aushubmaterial vom Betreiber verlangen wird.</p>	<p>Es steht den Gemeinden frei, mit den Betreibern eine Pauschalentschädigung auszuhandeln oder die effektiven Kosten in Rechnung zu stellen.</p>
<p>Die SP Kanton St.Gallen, die Grünen Kanton St.Gallen, der VCS Sektion St.Gallen / Appenzell, Pro Natura St.Gallen-Appenzell und der WWF St.Gallen weisen darauf hin, dass beim Standort Täschen ein Amphibienlaichgebiet betroffen sei. Aus diesem Grund soll der ökologische Ausgleich bei diesem Standort 20 Prozent ausmachen und ein Laichgewässer mit standortgerechter Ufervegetation enthalten.</p>	<p>Das am Standort bestehende Amphibienlaichgebiet von lokaler Bedeutung ist bekannt. Im Grundlagenbericht ist entsprechend festgehalten, dass das Amphibienlaichgebiet geschont oder entsprechender Ersatz geschaffen werden muss. Dieser Ersatz gilt nicht als ökologische Ausgleichmassnahme und wird somit auch nicht angerechnet. Der genaue Prozentsatz wird durch die zuständige kantonale Fachstelle festgelegt.</p>